

Abstimmungsvorlagen

27. September 2009

- 3 Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG);**
Änderung vom 10. März 2009

Gemeindereform Aargau (GeRAG);
Massnahmen des 1. Pakets, bestehend aus

- 4 Verfassung des Kantons Aargau**
Änderung vom 17. März 2009
- 5 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz)**
Änderung vom 17. März 2009
- 6 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG)**
Änderung vom 17. März 2009
- 7 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz)**
Änderung vom 17. März 2009

Rechtsgrundlage für die Schadenersatzpflicht von Kanton und Gemeinden

- 8 Verfassung des Kantons Aargau**
Änderung vom 24. März 2009

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte SBS im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt:

siehe www.ag.ch/abstimmungsvorschau

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbszh.ch oder Telefon 043 333 32 32.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zu den Vorlagen
finden Sie unter dem folgenden Link:

www.ag.ch/abstimmungsvorschau

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

3 Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG);

Änderung vom 10. März 2009

| | |
|--|----------|
| Erläuterung des Regierungsrats | Seite 5 |
| Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums | Seite 16 |
| Abstimmungstext | Seite 17 |

Gemeindereform Aargau (GeRAG); Massnahmen des 1. Pakets, bestehend aus

4 Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 17. März 2009

(Rechtsgrundlage für die Anordnung von Gemeinde-
zusammenschlüssen durch den Grossen Rat)

| | |
|--------------------------------|----------|
| Erläuterung des Regierungsrats | Seite 41 |
| Abstimmungstext | Seite 45 |

| | |
|--|----------|
| 5 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) | |
| Änderung vom 17. März 2009 | |
| (Rechtsgrundlage für die Anordnung von Gemeinde- | |
| zusammenschlüssen durch den Grossen Rat) | |
| Erläuterung des Regierungsrats | Seite 47 |
| Argumente der Vertreterin des | |
| Behördenreferendums | Seite 49 |
| Abstimmungstext | Seite 51 |
| 6 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich | |
| (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) | |
| Änderung vom 17. März 2009 | |
| (Abschaffung der Anrechnung eines Grundbedarfs | |
| im Finanzausgleich) | |
| Erläuterung des Regierungsrats | Seite 53 |
| Argumente der Vertreterin des | |
| Behördenreferendums | Seite 57 |
| Abstimmungstext | Seite 59 |
| 7 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) | |
| Änderung vom 17. März 2009 | |
| (Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen) | |
| Erläuterung des Regierungsrats | Seite 61 |
| Argumente der Vertreterin des | |
| Behördenreferendums | Seite 67 |
| Abstimmungstext | Seite 69 |
| Rechtsgrundlage für die Schadenersatzpflicht von Kanton | |
| und Gemeinden | |
| 8 Verfassung des Kantons Aargau | |
| Änderung vom 24. März 2009 | |
| (Rechtsgrundlage für die Schadenersatzpflicht von | |
| Kanton und Gemeinden) | |
| Erläuterung des Regierungsrats | Seite 73 |
| Abstimmungstext | Seite 77 |

**Gesetz
über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen
(Baugesetz, BauG)**

Änderung vom 10. März 2009



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 10. März 2009 die Teilrevision des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) mit 92 zu 39 Stimmen beschlossen.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

Das heute geltende Baugesetz stammt aus dem Jahr 1993; es hat sich als gutes und zweckmässiges Gesetz bewährt. Verschiedene Entwicklungen machen jedoch eine Teilrevision nach mehr als 15 Jahren nötig. Die Bevölkerung des Kantons ist inzwischen um rund 75'000 Personen gewachsen und stellt erhöhte Anforderungen an Wohnfläche und Mobilität. Fast im ganzen Kanton nehmen die Mobilität und die Verkehrsbelastung in raschem Tempo zu. Immer mehr Leute sind vom zunehmenden Verkehr betroffen. Die Bodenreserven werden knapper. Je dichter die Siedlungsstrukturen werden, desto dringender wird eine nachhaltige Abstimmung der Siedlungs-, der Verkehrs- und der Umweltentwicklung, damit unser Kanton seine Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort verbessern oder halten kann. Die vorliegende Teilrevision des Baugesetzes nimmt diese Herausforderungen auf und definiert die nötigen Rahmenbe-

dingungen, damit sich Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt im Aargau nachhaltig weiterentwickeln können. So verpflichtet die Teilrevision dazu, die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung über die kommunalen Grenzen hinweg abzustimmen, eine gute Wohnqualität zu fördern, dem haushälterischen Umgang mit dem Boden ein erhöhtes Gewicht beizumessen und die Bedingungen für die Umwelt zu verbessern. Es werden Möglichkeiten zur Aufwertung stark verkehrsbelasteter Strassen geschaffen. Eine neue Regelung betrifft das flächensparende Parkieren. Der ökologische Ausgleich wird gesetzlich geregelt. Die Interessen der Umwelt werden im Ganzen konsequenter berücksichtigt als bisher. Weitere Anpassungen und Aktualisierungen sind vor allem aufgrund von Gerichtsentscheiden und Änderungen im Bundesrecht erforderlich geworden.

Im Einzelnen geht es um folgende wichtige Punkte:

Die wichtigsten Neuerungen

Verbandsbeschwerderecht (§ 4 Abs. 3–6)

Das Bundesrecht hat die Voraussetzungen für das Verbandsbeschwerderecht der Umweltverbände verschärft. Der Bund will so verhindern, dass missbräuchlich Beschwerde geführt wird und Baubewilligungsverfahren ungebührlich verzögert werden. Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Bestimmungen des Bundes auch für die kantonalen Verfahren. Während gemäss Bundesregelung allerdings nur gesamtschweizerisch tätige Umweltverbände zur Beschwerdeführung zugelassen sind, will der Kanton – wie bis anhin – die gesamtkantonalen Umweltverbände ebenfalls zulassen. Ihre Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen und die eingespielten Kontakte zwischen den Verbänden und den Behörden erlauben eine unbürokratische und effiziente Abwicklung der Verfahren.

Vereinfachte Aufhebung obsoleter kantonalen Nutzungspläne (§ 10 Abs. 1)

Die kantonalen Nutzungspläne werden vom Grossen Rat erlassen. Der Entwurf sieht vor, dass neu der Regierungsrat anstelle des Grossen Rats kantonale Nutzungspläne aufheben kann, wenn die Pläne umgesetzt und obsolet geworden sind. Dies vereinfacht und beschleunigt die Verfahren, ohne dass dem Grossen Rat dadurch wichtige Entscheidungsbefugnisse genommen würden.

Regionaler Sachplan (§ 12a)

Viele Fragen im Bereich der Siedlungs-, Verkehrs- und Raumentwicklung müssen heute über die Gemeindegrenzen hinweg auf regionaler Ebene gelöst werden. Die Planungen sind miteinander verstrickt und beeinflussen sich wechselseitig stark. Besonders in den grossen Aargauer Agglomerationen können isolierte kommunale Planungen die Anforderungen der Zeit nicht mehr sachgerecht angehen. Dies zeigen insbesondere die Agglomerationsprogramme, die vom Bund initiiert wurden und als Basis für eine stärkere Zusammenarbeit der Agglomerationsgemeinden dienen. Der Bund unterstützt diese Programme finanziell – allerdings nur, wenn sie inhaltliche Mindestanforderungen in den Bereichen Siedlung, Verkehr und Umwelt erfüllen und behördenverbindlich abgesichert sind.

Der regionale Sachplan, der im vorliegenden Gesetzesentwurf neu eingeführt wird, gibt den Gemeinden ein Instrument in die Hand, um die Agglomerationsprogramme behördenverbindlich zu beschliessen. Er kann aber auch andere Themenbereiche regeln, die über die Gemeindegrenzen hinweg wirken und nur im Verbund nachhaltig behandelt werden können. Solche Themenbereiche können zum Beispiel sein: Regionale Entwicklungsprogramme, Verkehrsplanungen, Energieplanungen, Fuss- und Radwegnetze, Naherholungs- und Freizeitanlagen usw. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung und

die Verbindlichkeit des Plans sind gleich geregelt wie beim kantonalen Richtplan. Das Verfahren hat sich nun über Jahre bewährt. Der regionale Sachplan ist wie der kantonale Richtplan behördenverbindlich. Er wird in einem Verfahren erlassen, das die demokratische Abstützung sicherstellt. Eigentumsverbindlichkeit kommt nach wie vor nur dem Nutzungsplan zu.

[Abstimmung Siedlung und Verkehr in der Nutzungsplanung](#) (§§ 13 Abs. 2^{bis}, 32 Abs. 3)

Dass die Siedlungs- und die Verkehrsentwicklung aufeinander abgestimmt werden, ist ein zentrales Anliegen der Teilrevision des Baugesetzes. Das Baugesetz verlangt, dass diese Abstimmung bereits frühzeitig in der Nutzungsplanung und nicht erst im Baubewilligungsverfahren erfolgt. Klare Nutzungsplanvorschriften fördern die Qualität einer Überbauung und zeigen einer Bauherrschaft, wo Vorhaben mit grossem Verkehrsaufkommen möglich sind und wo nicht. Dies schafft Investitionssicherheit nicht nur für neue, sondern auch für bestehende Nutzungen. Erzeugt nämlich eine neue Nutzung übermässigen Verkehr, kann die Erschliessung für ein ganzes Gebiet ungenügend werden. Standorte mit bestehenden Nutzungen können – sofern ein Ausbau der Verkehrsanlagen nicht vorgesehen ist – nur noch erschwert oder mittelfristig gar nicht mehr erreicht werden und verlieren dadurch an Qualität. Auch ermöglicht nur eine frühzeitige Abstimmung, die Verkehrsentwicklung regional und kantonal effizient zu koordinieren.

Bereits das Bundesrecht verpflichtet generell zu einer solchen Abstimmung. Das kantonale Recht führt die Vorgaben des Bundes aus und präzisiert sie in rechtlich griffiger Form.

[Aufwertung der Strassenräume \(§ 15 Abs. 3\)](#)

Im Kanton Aargau führen aufgrund der historischen Entwicklung viele Verkehrsachsen durch dicht bebaute Siedlungen. In solchen Strassendörfern kommt der städtebaulichen Integra-

tion der Strassen und der Aufwertung der Siedlungsgebiete ein hoher Stellenwert zu. Denn nur selten können Umfahrungen die Verkehrsprobleme lösen. Neu wird den Gemeinden die Kompetenz gegeben, in Abstimmung mit dem Kanton auch den kantonalen Strassenraum in ihre Siedlungs- und Gestaltungsplanung einzubeziehen, wobei allerdings gemäss Gesetz «der Verkehrsfluss gewährleistet bleiben muss». Es ist vorgesehen, dass der Grosse Rat im kantonalen Richtplan festlegt, wo Massnahmen zur Aufwertung stark belasteter Strassenräume ergriffen werden müssen.

Bedingte Einzonung (§ 15a)

Wichtige Bauvorhaben von übergeordnetem Interesse, wie z.B. ein Postverteilzentrum oder die Erweiterung einer Fabrik, lassen sich oftmals nur an bestimmten Orten des Kantons realisieren. Die Gemeinde kann für solche Vorhaben das nötige Landwirtschaftsland einzonen mit dem Vorbehalt, dass die Einzonung dahin fällt, wenn das Vorhaben nicht innert bestimmter Frist ausgeführt wird. Das Bauland wird dann wieder zum Landwirtschaftsland, und zwar ohne Entschädigungsanspruch. Dies sichert den haushälterischen Umgang mit dem Boden.

Stärkung des Nutzungsplanverfahrens (§ 25 Abs. 2) und

Vereinfachung des Verfahrens in Bagatellfällen (§ 25 Abs. 3 lit. b)

Die Gemeinden erlassen die allgemeinen Nutzungspläne. An der Gemeindeversammlung können heute einzelne Personen untraktandiert einen Antrag stellen, der bei einer Annahme den Nutzungsplan wesentlich abändert. Eine mehrjährige Arbeit des Planungsorgans, die sich auf die Mitwirkung der Bevölkerung abstützt, wird dadurch stark verändert, ohne dass die demokratische Mitwirkung sichergestellt ist. Künftig muss der betroffene Teil der Vorlage bei einer wesentlichen Änderung im Nutzungsplan an den Gemeinderat zurückgewiesen werden, damit dieser das Geschäft – je nach Entscheid in abgeänderter Form – ein zweites Mal traktandieren kann (§ 25 Abs. 2).

Betroffene Personen können ihre Argumente an der zweiten Versammlung einbringen. Dies sichert die Qualität der Nutzungsplanung und kann nachfolgende Rechtsstreitigkeiten verhindern.

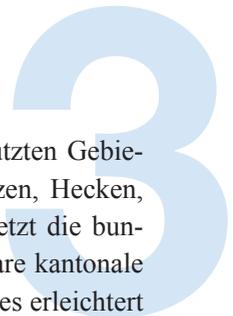
Geht es nur um Korrekturen oder Änderungen untergeordneter Art, ist neu direkt der Gemeinderat zuständig, diese zu beschliessen (§ 25 Abs. 3 lit. b). Dies reduziert den Verfahrensaufwand.

Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für Sondernutzungspläne (§ 27 Abs. 1)

Sondernutzungspläne (Erschliessungs- und Gestaltungspläne) müssen künftig nicht mehr vom Regierungsrat, sondern können direkt vom Departement, das auch die Beschwerden entscheidet, genehmigt werden. Dies vereinfacht die Verfahren und beschleunigt sie.

Kosten für die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (öV) (§ 34 Abs. 1^{ter})

Bestimmte Bauvorhaben müssen dem Zweck entsprechend mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein (§ 32 Abs. 2). Das Gesetz regelt neu die Finanzierung von verursacherbedingten Erschliessungen mit dem öV in gleicher Weise, wie dies schon für Strassenerschliessungen im geltenden Baugesetz festgelegt ist. Dies erlaubt den Gemeinden, die Kosten für Ausbau und Sonderleistungen des öffentlichen Verkehrs vertraglich der Bauherrschaft aufzuerlegen, sofern der Ausbau und die Sonderleistungen vorab der öV-Erschliessung des entsprechenden Bauwerks dienen. Damit wird die Regelung im öffentlichen Verkehr derjenigen für die Strassen gleichgestellt. Die Gemeinde kann somit – entgegen der heutigen Möglichkeiten – keine wiederkehrenden Beiträge von der Bauherrschaft verlangen, sondern nur eine einmalige Abgabe. Der finanzielle Aufwand bleibt somit für die Bauherrschaft klar kalkulierbar.



Ökologischer Ausgleich (§ 40a)

Das Bundesrecht verlangt, dass in intensiv genutzten Gebieten ein ökologischer Ausgleich (mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen usw.) geleistet wird. § 40a setzt die bundesrechtlichen Vorgaben um und schafft eine klare kantonale Grundlage, die der heutigen Praxis entspricht. Dies erleichtert den Vollzug in der Praxis und erhöht die Rechtssicherheit.

Haushälterischer Umgang mit dem Boden (§ 44)

Boden ist eine kostbare Ressource, die nicht unbeschränkt zur Verfügung steht. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Bestimmungen, die dem unnötigen Landverschleiss entgegenwirken. § 44 ermöglicht den Behörden zu verlangen, dass Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen wieder beseitigt werden, wenn sie nicht mehr wie bewilligt genutzt werden oder «wenn bis zu diesem Zeitpunkt [bis nach Ablauf einer gesetzten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung] keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.»

Grundlagen für die Harmonisierung der Baubegriffe (§ 50a sowie § 6 und weitere Bestimmungen)

Im vorliegenden Entwurf werden die Baubegriffe bereinigt und die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorgenommen, die es erlauben, einem Konkordat zur Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen beizutreten. Zuständig für den Beitritt zum Konkordat bleibt der Grosse Rat. Die Umsetzung des Konkordats und die detaillierte Definition der Baubegriffe können auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat erfolgen (§ 50a).

Die schweizweite Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen ist ein altes Anliegen und entspricht einem breiten Bedürfnis. Dass Kantone unterschiedliche Baubegriffe verwenden, gleiche Begriffe abweichend interpretie-

ren und die Höhe eines Gebäudes anders messen als der Nachbarkanton, macht keinen Sinn und verkompliziert das Bauen nur unnötig.

[Behindertengerechtes \(hindernisfreies\) Bauen \(§ 53\)](#)

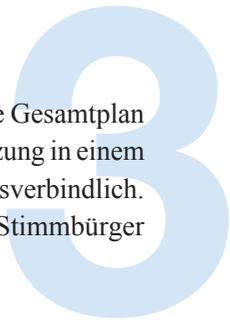
Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) des Bundes will Personen mit Behinderungen vor Diskriminierungen schützen und regelt den Mindeststandard für ein behindertengerechtes Bauen. Da der Bund jedoch nicht befugt ist, baurechtliche Normen zu erlassen, muss das kantonale Recht das BehiG umsetzen. In § 53 erfolgt diese Umsetzung.

Das hindernisfreie Bauen ist nicht nur für behinderte Personen von Vorteil, sondern für alle, die wegen Verletzungen, Schwäche im Alter, sperriger Lasten usw. Schwellen und engen Stellen aus dem Weg gehen müssen. Im Gesetzesentwurf werden die Formulierungen des BehiG aufgenommen. Gleichzeitig wird der bisherige kantonale Standard für ein hindernisfreies Bauen beibehalten.

[Kommunale Verkehrsplanung \(§ 54a\)](#)

Der kommunale Gesamtplan Verkehr (§ 54a) hilft den Gemeinden, künftige Verkehrsprobleme frühzeitig zu erkennen und nachhaltige Lösungen zu finden, die mit den Nachbargemeinden abgestimmt sind, bevor permanente Staus ein Handeln unausweichlich machen. Die Erfahrung zeigt, dass sich Verkehrsprobleme nur lösen lassen, wenn sie aufgrund einer Gesamtplanung rechtzeitig und nicht einzelfallweise angegangen werden. Beim kommunalen Gesamtplan Verkehr handelt es sich um eine solche Gesamtplanung. Er ist wie der regionale Sachplan behördenverbindlich.

Will eine Gemeinde in einem bestimmten Gebiet die Anzahl der Parkfelder begrenzen und/oder die Benutzung von Parkfeldern abgabepflichtig erklären (Bewirtschaftung der Parkfelder),



kann sie dies nur verlangen, wenn der kommunale Gesamtplan Verkehr dies vorsieht. Zusätzlich muss die Umsetzung in einem Nutzungsplan erfolgen. Nur dieser ist eigentumsverbindlich. Die Mitwirkung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bleibt gewährleistet.

Parkleitsystem (§ 54b)

Parkleitsysteme helfen der Kundschaft beim Suchen von freien Parkfeldern. Sie verringern den Suchverkehr und erhöhen dadurch die Verkehrskapazitäten. Sie sind heute weit verbreitet. Allerdings funktionieren sie nur optimal, wenn alle öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen eines Gebiets einbezogen werden. Der Gesetzestext gibt dazu die nötige Grundlage. Private Parkplatz anbietende können zur Kostentragung und Datenlieferung verpflichtet werden, da sie selber vom Parkleitsystem profitieren.

Flächensparende Parkierungsanlagen (§ 56)

§ 56 Abs. 2 verlangt eine flächensparende Gestaltung von Parkierungsanlagen. Grössere Parkierungsanlagen, die neu gebaut oder wesentlich erweitert werden, müssen mehrgeschossig erstellt werden. Der Begriff «grössere Parkierungsanlagen» umfasst Anlagen mit einer Fläche von über 2000 m² (dies entspricht rund 80 Parkfeldern). Bestehende Parkierungsanlagen, die dieses Mass bereits heute erreichen, dürfen massvoll (um 500 m²) ebenerdig erweitert werden. Diese Vorschrift wird dazu führen, dass Parkierungsanlagen wesentlich weniger Bauland benötigen werden – Bauland, das für andere Nutzungen mit mehr Wertschöpfung gebraucht werden kann. Baulandreserven werden dadurch nicht unnötig verknappt. In Wirtschaftskreisen wird die vorgeschlagene Regelung schweizweit als Musterlösung bezeichnet.

Von der mehrgeschossigen Bauweise sieht das Gesetz folgende Ausnahmen vor: Von der Pflicht befreit sind

- a) Flächen, die mehrfach genutzt werden und neben der Parkierung z. B. als Lager-, Ausstell- oder Umschlagsfläche dienen;
- b) Reserveflächen für Betriebserweiterungen; dabei muss sichergestellt sein, dass bei einer späteren Überbauung die Vorschriften über die mehrgeschossige Bauweise erfüllt werden;
- c) unterirdische Parkieranlagen; diese müssen nicht mehrgeschossig erstellt werden.

Ferner können auch raumplanerische Interessen (z. B. Ortsbildschutz) gegen eine mehrgeschossige Bauweise sprechen.

Einheitliche Fristen (§ 60 Abs. 2)

Im neuen Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons (VRPG) sind die Rechtsmittelfristen für Beschwerden gegen Baugesuche und Nutzungspläne einheitlich auf 30 Tage festgelegt. Für das Einwendungsverfahren gegen Baugesuche soll neu die Frist ebenfalls von 20 auf 30 Tage erhöht werden. Dies verhindert Rechtsunklarheiten und erleichtert die Rechtsanwendung. Die uneinheitlichen Fristen in den verschiedenen Rechtsverfahren führten immer wieder zu Verwirrung und Problemen. Mit der vorliegenden Änderung wird dies nun behoben.

Strassenabstände (§ 111 Abs. 1 lit. a), erleichterte Ausnahmegewilligungen (§ 67a), Wald- und Gewässerabstand (§§ 48 Abs. 4 und 127)

Gegenüber Gemeindestrassen beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen 4 m. In vielen Gemeinden besteht das Bedürfnis, von diesen starren Vorschriften abweichen zu können. Das Gesetz gibt den Gemeinden neu die Kompetenz, für Parkfelder, Böschungen und Stützmauern kleinere Strassenabstände festzulegen (§ 111 Abs. 1 lit. a). Ausserdem dürfen für untergeordnete Bauten (z.B. Reklameschilder, Schaukästen) sowie für Klein- und Anbauten, die sich im Falle einer Strassenverbreite-

rung mit wenig Aufwand wieder beseitigen lassen, erleichterte Ausnahmegewilligungen erteilt werden (§ 67a).

Ferner sind die erforderlichen Abstände gegenüber dem Wald (§ 48 Abs. 4) und gegenüber den Gewässern (§ 127) für bestimmte Bauten und Anlagen erleichtert und der Praxis angepasst worden.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Dass in den vorne aufgeführten Punkten ein Handlungsbedarf besteht, ist grundsätzlich unbestritten. Die Mehrheit des Grossen Rats hat der Vorlage denn auch deutlich zugestimmt. Allerdings hat eine Ratsminderheit, welche die wesentlichen Anliegen der Vorlage in der ersten und zweiten Lesung immer unterstützt hat, der Teilrevision letzten Endes nicht zugestimmt und das Behördenreferendum ergriffen. Sie bemängelt, dass die Mehrwertabgabe bei Einzonungen, die im Entwurf für die zweite Lesung des Grossen Rats noch enthalten war und auch in der zweiten Lesung eine Mehrheit fand, aufgrund eines Rückkommensantrags am Schluss der zweiten Lesung aus der Vorlage gestrichen worden ist. Die Mehrwertabgabe hätte die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, 20% des Mehrwerts, der sich durch eine Einzonung von Landwirtschaftsland ins Baugebiet ergibt, zweckgebunden den Gemeinden abzugeben.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen zur Teilrevision des Baugesetzes finden Sie unter www.ag.ch/abstimmungen.

Die Vertreterin des Behördenreferendums macht geltend

«Das ursprüngliche Ziel des neuen Baugesetzes war eine nachhaltige Entwicklung unseres Kantons. Der Grosse Rat hat aber an der Vorlage so viele Verschlechterungen und Verwässerungen vorgenommen, dass es diesem Ziel nicht mehr entspricht.

Artikel 75 der Bundesverfassung schreibt einen haushälterischen Umgang mit dem Boden vor. Diese Vorgabe hält das neue Baugesetz nicht ein. Auch gegen die Zersiedelung, gegen die Verschandelung der Landschaft, gegen die schädlichen Auswirkungen des Verkehrs, gegen den Verlust von wertvollem Kulturland und von natürlichen Lebensräumen wird dieses Baugesetz nicht wirken.

Die grössten Schwachpunkte des Gesetzesentwurfs:

- Ökologische Massnahmen finden praktisch keine Aufnahme im Baugesetz. Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen bei grösseren Bauvorhaben wurden massiv beschränkt.
- Grossflächige Parkieranlagen müssen nur dann mehrgeschossig gebaut werden, wenn dies der Verhältnismässigkeit entspricht. Zudem ist eine Überschreitung der Parkfläche von bis zu 15 % möglich.
- Die geplante Mehrwertabgabe wurde gestrichen. Sie hätte die Landbesitzer im Fall einer Einzonung zu Bauland zu einer Zahlung von 20 % des Wertes verpflichtet. Dies hätte den Gemeinden ermöglicht, ihre Raumentwicklung besser steuern und ihre Bau- und Planungsabsichten besser koordinieren und umsetzen zu können.

Das neue Baugesetz berücksichtigt einseitig die Interessen der Wirtschaft. Die Natur bleibt einmal mehr auf der Strecke. Das neue Baugesetz ist schädlich für die Umwelt, für die Gemeinden, für die gesunde Entwicklung unseres Kantons und für die Bürgerinnen und Bürger. Lehnen Sie es deshalb ab!»

Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)

Änderung vom 10. März 2009

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)

§ 3 und Marginalie

Die Behörden orientieren die Bevölkerung nach Massgabe des Bundesrechts über Planungen nach diesem Gesetz und sorgen dafür, dass sie in geeigneter Weise mitwirken kann. In begründeten Fällen kann das Mitwirkungsverfahren zusammen mit dem Einwendungsverfahren durchgeführt werden.

Mitwirkung der
Bevölkerung

SAR 713.100

¹⁾ AGS Bd. 14 S. 309, 370, 454, 566; 1999 S. 14, 387; 2000 S. 311; 2002 S. 305; 2006 S. 331; 2007 S. 172, 334, 335; 2008 S. 201, 368, 418

§ 4 Marginalie, Abs. 2 und 3, Abs. 4–6 (neu)

² Einwendungen können erhoben werden, bevor der erstinstanzliche Entscheid ergeht. Sie sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wer es unterlässt, Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den ergehenden Entscheid nicht anfechten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis.

³ Gesamtkantonale Organisationen können Einwendungen und Beschwerden erheben, wenn es um Anordnungen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes, um Entscheide über die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder um entsprechende planerische Festsetzungen geht.

⁴ Der Grosse Rat kann durch Dekret festlegen, dass in bestimmten Gebieten auch regionale Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes legitimiert sind.

⁵ Das zuständige Departement führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der einwendungs- und beschwerdeberechtigten Organisationen und ihrer zeichnungsberechtigten Organe.

⁶ Eintretensvoraussetzungen, die das Bundesrecht für das Verbandsbeschwerderecht aufstellt, gelten unter Vorbehalt der Zulassung von kantonalen und regionalen Organisationen sinngemäss ebenfalls für das kantonale Verfahren.

§ 6 Abs. 1 Einleitungssatz und lit. b, Abs. 2

¹ Bauten und Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind:

b) Strassen, Parkplätze, Pisten, Gleise und dergleichen;

² *Aufgehoben.*

§ 9 Abs. 2 und 3

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 10 Marginalie und Abs. 2–6

² Der Regierungsrat ist befugt, einen kantonalen Nutzungsplan aufzuheben, wenn die darin verfolgten kantonalen oder regionalen Interessen in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt worden sind.

Kantonale
Nutzungspläne

³ Das zuständige Departement erstellt die Entwürfe zu den kantonalen Nutzungsplänen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anstalten, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Das Departement legt die bereinigten Entwürfe in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Der Regierungsrat entscheidet über die Einwendungen auf Grund von Anträgen einer Stelle, die sich nicht mit der Ausarbeitung der Entwürfe befasst hat. Die Einwundungsentscheide sind dem Grossen Rat bekannt zu geben, wenn dieser für den Erlass des Nutzungsplans zuständig ist.

⁶ Die Beschlüsse des Regierungsrats und des Grossen Rats über die Nutzungspläne können von den in schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffenen innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.

§ 12a (neu) vor Titel C.

¹ Die Gemeinden können zur Regelung überkommunaler Sachbereiche der räumlichen Entwicklung regionale Sachpläne erlassen und darin die für die Umsetzung erforderlichen Massnahmen und Zeiträume bezeichnen.

Regionale
Sachpläne

² Die regionalen Sachpläne werden von den betroffenen Gemeinden durch den Gemeinderat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt. Bei Uneinigkeit stellt die Mehrheit Antrag beim Regierungsrat. Dieser beschliesst die Pläne und unterbreitet sie dem Grossen Rat zur Genehmigung.

³ Die regionalen Sachpläne sind für die Behörden verbindlich.

§ 13 Abs. 1 und 2, Abs. 2^{bis} und 2^{ter} (neu), Abs. 3, Abs. 4 (neu)

¹ Die Gemeinden erlassen Nutzungspläne, die regional abgestimmt sind.

² Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt bedürfen einer besonderen Grundlage in einem Nutzungsplan.

^{2bis} Die Gemeinden zeigen auf, wie sie die innere Siedlungsentwicklung und die Siedlungsqualität fördern und wie die Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen oder noch zu schaffenden Kapazitäten des Verkehrsnetzes abgestimmt ist.

^{2ter} Sie legen die zum Schutz vor Naturgefahren notwendigen Vorschriften in der Nutzungsplanung fest.

³ Der Kanton unterstützt die Erarbeitung und Umsetzung der Nutzungsplanung der Gemeinden durch Beiträge. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistungen.

⁴ Der Kanton fördert die Abstimmung von Siedlung und Verkehr durch Massnahmen zur Gestaltung des Verkehrsablaufs in Strassennetzen und durch gute Angebote des öffentlichen Verkehrs.

§ 15 Abs. 3 (neu)

³ Sie treffen für stark belastete kantonale Verkehrsachsen und die angrenzenden Bauzonen Massnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität und können zur Aufwertung der Strassen- und Freiräume weitere Massnahmen vorsehen, wobei der Verkehrsfluss gewährleistet bleiben muss. Sie können namentlich eine geeignete Anordnung der Nutzungen sowie einen zweckmässigen Baustandard von Gebäuden festlegen.

§ 15a (neu) vor Titel III.

Bedingte
Einzonungen und
Umzonungen

¹ Zur Realisierung von Bauvorhaben von übergeordnetem Interesse sind bedingte Einzonungen und Umzonungen zulässig, wenn sie auf die besondere Eignung des Standorts angewiesen sind.

² Die bedingten Einzonungen und Umzonungen fallen entschädigungslos dahin, wenn die Bauten und Anlagen nicht innert der festgelegten Frist fertig gestellt werden. Der Gemeinderat kann die Sicherstellung der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen.

³ Der Gemeinderat erlässt einen Feststellungsentscheid über das Dahinfallen der Zonenplanänderung und publiziert diesen.

§§ 18–20

Aufgehoben.

§ 21 Abs. 3

³ Private können den Entwurf zu einem Gestaltungsplan selber erstellen.

§ 22

Aufgehoben.

§ 24 Marginalie, Abs. 2 und 3

² Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat entscheidet, in der Regel nach Durchführung einer Einigungsverhandlung, über die Einwendungen. Einwendungs-
verfahren

³ *Aufgehoben.*

§ 25 Abs. 1 und 2, Abs. 3 (neu)

¹ Die allgemeinen Nutzungspläne werden durch das nach der Gemeindeorganisation zuständige Organ erlassen. Die Einwendungsentscheide des Gemeinderats sind dem zuständigen Organ bekannt zu geben, binden es aber nicht. Der Gemeinderat orientiert das zuständige Organ über die von ihm vorgeschlagenen Abweichungen vom öffentlich aufgelegten Entwurf und begründet sie.

² Das zuständige Organ erlässt die Planung gesamthaft oder in Teilen. Will es wesentliche Änderungen anbringen, weist es den betroffenen Teil zur Überprüfung oder Überarbeitung an den Gemeinderat zurück.

³ Der Gemeinderat beschliesst:

- a) Sondernutzungspläne;
- b) unwesentliche Änderungen der allgemeinen Nutzungspläne wie namentlich Berichtigungen auf Grund von amtlichen Vermessungen und andere Korrekturen offenkundiger Versehen sowie Änderungen planerisch unzweckmässig verlaufender Zonengrenzen. Eine öffentliche Auflage wird in diesen Fällen nicht durchgeführt.

Verwaltungs-
beschwerde

§ 26 und Marginalie

¹ Gegen die Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane über die Nutzungspläne können diejenigen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen, innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation Beschwerde führen. Der Regierungsrat entscheidet Beschwerden gegen allgemeine Nutzungspläne, das zuständige Departement über solche gegen Sondernutzungspläne.

² Abänderungen, die sich aus Beschwerdeentscheiden ergeben, sind für die Genehmigungsbehörde verbindlich. Es bleibt ihr unbenommen, die Nutzungspläne insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht zu genehmigen.

§ 27

¹ Der Regierungsrat genehmigt die allgemeinen Nutzungspläne, das zuständige Departement die Sondernutzungspläne. Der Grosse Rat genehmigt die allgemeinen Nutzungspläne dann, wenn der Regierungsrat die Genehmigung nicht vorbehaltlos erteilen will.

² Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen. Sie kann sie zur Änderung an die Gemeinde zurückweisen.

³ Sie kann Änderungen selbst vornehmen, wenn diese von geringer Tragweite sind oder keine erhebliche Entscheidungsfreiheit besteht. Das zuständige Departement hört vorher den Gemeinderat und die in ihren schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffenen an.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

§ 28

Die Genehmigungsentscheide können von den in schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffenen und von den Gemeinden innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, das sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.

§ 32 Abs. 1 Einleitungssatz und lit. b, Abs. 2, Abs. 3 (neu)

¹ Bauten und Anlagen dürfen nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden. Baureif ist ein Grundstück, wenn es

b) erschlossen ist, das heisst wenn eine Zufahrt oder ein Zugang, die dem Zweck der Nutzung genügen, und die nötigen Anlagen für Trinkwasser, Löschwasser- sowie Energieversorgung und für eine vorschriftsgemässe Abwasserbeseitigung vorhanden sind oder mit der Baute oder Anlage erstellt werden.

² Bauten und Anlagen mit intensivem Publikums- oder Kundenverkehr müssen ihrem Zweck entsprechend mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Bei intensivem Güterverkehr kann ein Bahnanschluss verlangt werden.

³ Belastet ein Vorhaben das Strassennetz dermassen, dass die zonenkonforme Nutzung von noch nicht überbauten Flächen nicht mehr gewährleistet ist, darf die Baubewilligung nicht erteilt werden. Sie ist hingegen zu erteilen, wenn der erforderliche Ausbau des kantonalen Verkehrsnetzes behördenverbindlich festgelegt ist und der genügende Anschluss an dieses sowie die kommunale Erschliessung grundeigentumsverbindlich gesichert sind.

§ 34 Abs. 1, Abs. 1^{bis} und 1^{ter} (neu), Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Die Gemeinden sind im Sinne des Bundesrechts verpflichtet, von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben.

^{1bis} Sie können von ihnen Beiträge an die Kosten der Sondernutzungspläne verlangen.

^{1ter} Sie können mit den Grundeigentümern vereinbaren, einmalige Beiträge für verursacherbedingte Infrastrukturanlagen und Sonderleistungen des öffentlichen Verkehrs zu zahlen, soweit diese für die genügende Erschliessung erforderlich sind.

² Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben. Für Sanierungsmassnahmen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, dürfen keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben werden.

^{2bis} Die Beiträge und Gebühren werden von den Grundeigentümern nach Massgabe der wirtschaftlichen Sondervorteile erhoben.

Ökologischer
Ausgleich

§ 40a (neu)

¹ Die Bauherrschaft leistet für Bauten und Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einen ökologischen Ausgleich. Ein Ausgleich ist namentlich zu leisten für Infrastrukturanlagen, Eindolungen, Freizeitanlagen in Nichtbauzonen, Materialabbaustellen sowie landwirtschaftliche Aussiedlungen.

² Die Grösse der Ausgleichsfläche entspricht höchstens 15 % der Fläche, die durch das Bauvorhaben verändert wird. Bei Materialabbaustellen kann der ökologische Ausgleich während des Abbaus geleistet werden.

³ Die Gemeinden können zweckgebundene Ersatzabgaben einführen. Entscheide über Ersatzabgaben können bei der Schätzungscommission angefochten werden.

Titel vor § 44

B. Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen

Baubewilligung
mit Entfernungsauf-
lage

§ 44 (neu)

¹ Die Baubewilligung für eine Baute oder Anlage ausserhalb von Bauzonen kann mit der Auflage erteilt werden, dass sie nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung wieder zu entfernen ist, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.

² Die Baubewilligungsbehörde kann bei Erteilung der Baubewilligung mit Entfernungsaufgabe die Sicherstellung der Kosten für die Entfernung verlangen. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Siedlungen.

Verdichtung

§ 46 und Marginalie

Die Gemeinden fördern insbesondere eine verdichtete Bauweise, die Schliessung von Baulücken sowie die vollständige Ausnutzung bestehender Gebäude.

§ 47 Abs. 2, Abs. 3 (neu)

² Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, können die Abstände ungleich verteilt, verkleinert oder aufgehoben werden.

³ Die Änderung der Abstände setzt einen öffentlich beurkundeten Dienstbarkeitsvertrag voraus; dieser ist dem Gemeinderat vor Baubeginn einzureichen. Bei Klein- und Anbauten genügt eine schriftliche Vereinbarung.

§ 48 Abs. 1 lit. b, c (neu), Abs. 2, Abs. 4 (neu)

¹ Gegenüber Wäldern gelten folgende Abstände:

- b) für Kleinbauten, Kies- und andere Gruben, Steinbrüche, unterirdische Bauten, Anlagen und Bauteile, sowie Bauten, Anlagen und Bauteile, die höchstens 80 cm über das massgebende Terrain hinausragen, mindestens 8 m;
- c) für Strassen 4 m; liegen zwischen Fahrbahn und Wald Geh- oder Radwege, beträgt der Abstand 3 m. In Sondernutzungsplänen und kantonalen Strassenbauprojekten können diese Abstände herabgesetzt werden. Für Flurwege sind Abstandsunterschreitungen direkt gestützt auf die waldgesetzlichen Bestimmungen zulässig.

² Die Nutzungspläne können grössere, gegenüber einzelnen Waldparzellen innerhalb der Bauzonen auch kleinere Waldabstände vorsehen.

⁴ Im Bereich von Bauten und Anlagen, die bereits den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten, kann der Gemeinderat mit Zustimmung des zuständigen Departements ausnahmsweise die Unterschreitung des Waldabstands bewilligen. Bei der Interessenabwägung sind namentlich die Siedlungs- und Freiraumqualität zu berücksichtigen.

§ 50 und Marginalie

¹ Die Gemeinden können das zulässige Verhältnis von nutzbaren Flächen oder Inhalten von Gebäuden zu den Grundstücksflächen festlegen. Sehen sie solche Nutzungsziffern vor, so müssen sie für Arealüberbauungen höher sein als für andere Bauweisen. Arealüberbauungen müssen eine gesamthaft bessere Lösung bieten. Nutzungsziffern

² Dach- und Untergeschoss dürfen bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Bauten auch dann genutzt werden, wenn die Nutzungsziffer dadurch überschritten wird. Dabei sind die übrigen Bauvorschriften, insbesondere bezüglich Wohnhygiene und Ortsbildschutz, einzuhalten.

³ Die Gemeinden können vorschreiben, dass in bestimmten Nutzungszonen nur Bauten und Anlagen errichtet werden dürfen, die hinsichtlich Art und Mass der Nutzung dem Zonenzweck entsprechen.

⁴ Der Regierungsrat legt für Gebäude, die einen besseren Energiestandard erreichen, als es das Gesetz verlangt, einen Nutzungsbonus fest.

§ 50a (neu)

Der Regierungsrat definiert die Baubegriffe und Messweisen.

Harmonisierung
der Baubegriffe

Abweichende
Vorschriften

§ 51 und Marginalie

¹ Der Regierungsrat kann für untergeordnete Bauten, Anlagen und Bauteile geringere Abstände festlegen, als es die Baulinien und Abstandsvorschriften verlangen.

² Er bestimmt die Abweichung von baulichen Vorschriften bei der energetischen Sanierung von Bauten und Anlagen.

§ 52 Abs. 1 und 3

¹ Alle Bauten müssen hinsichtlich Foundation, Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit aufweisen, genügend sicher vor Erdbeben, Hochwasser und anderen Naturgefahren sein und den Vorschriften des Brandschutzes entsprechen. Sie sind so anzulegen und zu unterhalten, dass ihre Benutzenden und diejenigen von benachbarten Liegenschaften sowie von Strassen nicht gefährdet werden.

³ Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Wohnhygiene und technische Bauvorschriften, namentlich über rationelles, umweltschonendes und energieeffizientes Bauen erlassen. Er regelt die Details über die Anforderungen an Bauten in Bezug auf die Sicherheit vor Naturgefahren.

§ 53 Abs. 1

¹ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie Mehrfamilienhäuser, die neu erstellt oder erneuert werden, sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar zu gestalten. Diese Pflicht entfällt, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Titel nach § 54

E. Massnahmen zur Gestaltung des Verkehrsablaufs

§ 54a (neu)

¹ Die Gemeinde kann das Verkehrsaufkommen in einem Kommunalen Gesamtplan Verkehr mit den Verkehrskapazitäten und der Siedlungsentwicklung abstimmen. Er wird vom Gemeinderat beschlossen, vom zuständigen Departement genehmigt und ist behördenverbindlich.

Kommunaler
Gesamtplan
Verkehr

² Ein Kommunalen Gesamtplan Verkehr ist erforderlich, wenn ein Parkleitsystem eingeführt, die Anzahl Parkfelder in einem Gebiet über § 56 hinaus begrenzt oder eine Bewirtschaftung der Parkfelder auf privatem Grund vorgeschrieben werden soll. Begrenzung und Bewirtschaftung werden in einem Nutzungsplan umgesetzt.

³ Im Interesse der überkommunalen Abstimmung und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des kantonalen Strassennetzes kann der Regierungsrat den Gemeinderat zum Erlass eines mit den Zentrums- und Nachbargemeinden abgestimmten Kommunalen Gesamtplans Verkehr verpflichten.

⁴ Der Kanton unterstützt die Erarbeitung des Kommunalen Gesamtplans Verkehr durch Beiträge. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret Voraussetzungen und Höhe der Beitragsleistungen.

§ 54b (neu)

¹ Gemeinden, die ein Parkleitsystem einführen, können die Eigentümer öffentlich zugänglicher Parkieranlagen im Verfahren nach § 95 verpflichten, Daten über den Belegungsgrad zu liefern und sich angemessen an den Kosten zu beteiligen.

Parkleitsystem

² Gegen die Entscheide des Gemeinderats über die Kostenbeteiligung kann Einsprache und dann Beschwerde bei der Schätzungskommission geführt werden.

Pflicht zur
Erstellung von
Parkfeldern

§ 55 Marginalie, Abs. 1 und 2, Abs. 3 lit. b, Abs. 4

¹ Bei Erstellung und eingreifender Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen sind genügend Parkfelder für die Fahrzeuge der Benutzer und Besucher sowie die erforderlichen Verkehrsflächen für den Zubringerdienst zu schaffen. Die Parkfelder müssen auf privatem Grund in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, der sie zu dienen haben, liegen und dauernd als solche benutzt werden können.

² Die Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen, deren Benutzung eine übermässige Beanspruchung öffentlicher Parkfelder oder Strassen zur Folge hat, können in gleicher Weise zur Schaffung von Parkfeldern und Verkehrsflächen verpflichtet werden.

³ Der Gemeinderat befreit von dieser Pflicht ganz oder teilweise, wenn

b) der Aufwand für die Erstellung der Parkfelder unzumutbar wäre.

⁴ Der Nutzungsplan kann für bestimmte Gebiete von dieser Pflicht ganz oder teilweise befreien oder die Erstellung von Parkfeldern ganz oder teilweise untersagen,

- a) wenn das Strassennetz den durch die Erstellung von Parkfeldern verursachten zusätzlichen Verkehr nicht aufzunehmen vermag,
- b) zum Schutz vor den Auswirkungen des Verkehrs, insbesondere in Zentren grosser Gemeinden oder in stark belasteten Gebieten,
- c) um in Quartieren mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr die Voraussetzungen für autoarmes oder autofreies Wohnen zu schaffen.

Parkfelderanzahl
und Gestaltung

§ 56 Marginalie, Abs. 1 und 2, Abs. 3–5 (neu)

¹ Die Parkierungs- und die Verkehrsflächen müssen so ausgelegt sein, dass die Fahrzeuge der Benutzer und der Besucher aufgenommen und die Anlieferung bewältigt werden können. Dabei sind die Grösse der Bauten und Anlagen, die Art ihrer Benutzung, die Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel und den Langsamverkehr sowie die Möglichkeiten, andere Parkierungsflächen zu benutzen, zu berücksichtigen.

² Parkierungsanlagen sind flächensparend anzulegen.

³ Grössere Parkierungsanlagen, die neu gebaut oder wesentlich erweitert werden, sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit in mehrgeschossiger Bauweise auszuführen; die Anzahl Parkfelder darf die Anzahl gemäss Verordnung massvoll übersteigen, wenn dadurch kein zusätzlicher Boden beansprucht wird.

⁴ Die Pflicht zur mehrgeschossigen Bauweise entfällt namentlich

- a) auf Flächen, die neben der Parkierung auch anderen Nutzungen dienen,
- b) auf Reservflächen für Betriebserweiterungen, wenn sichergestellt ist, dass bei einer späteren Überbauung die Vorschriften nachträglich erfüllt werden können,
- c) bei unterirdischen Parkierungsanlagen,
- d) wenn raumplanerische Interessen dies erfordern.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Anzahl der Parkfelder, die Bauweise und technische Gestaltung von Parkierungsanlagen und Verkehrsflächen sowie die Ausnahmen. Im einzelnen Fall werden Anzahl und Gestaltung vom Gemeinderat festgelegt.

§ 57

¹ Die gemäss gesetzlicher Verpflichtung geschaffenen Parkfelder und Verkehrsflächen müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben.

² Der Gemeinderat kann die Zweckbindung im Einzelfall aufheben, wenn kein Bedarf nach Parkfeldern und Verkehrsflächen mehr besteht oder wenn ein Grund für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkfeldern eintritt.

§ 58 Marginalie und Abs. 1–3

¹ Wer weniger Parkfelder erstellt, als gemäss Verordnung erforderlich sind, Ersatzabgabe hat der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Abgabepflicht entfällt, wenn die Erstellung von Parkfeldern untersagt ist und öffentliche Parkierungsanlagen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft fehlen.

³ Die Gemeinden legen die Höhe durch ein Reglement fest. Die Ersatzabgabe darf nicht mehr als einen Viertel der Kosten eines offenen Parkfeldes, einschliesslich des Wertes der beanspruchten Bodenfläche, betragen.

§ 60 Abs. 2

² Der Gemeinderat veröffentlicht das Baugesuch und legt es während 30 Tagen öffentlich auf. Einwendungen sind innerhalb der Auflagefrist zu erheben.

§ 65 Marginalie und Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

Geltungsdauer
und vorzeitiger
Baubeginn

¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung und des Vorentscheids beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheids. Für den Materialabbau beträgt sie 5 Jahre; sie kann in begründeten Fällen um weitere 5 Jahre verlängert werden.

^{1bis} Der Gemeinderat setzt eine Baubewilligung ganz oder teilweise ausser Kraft, wenn die Bauarbeiten während mehr als 2 Jahren ununterbrochen eingestellt sind oder nicht ernsthaft fortgesetzt werden. Er verfügt die Wiederherstellung des vorherigen Zustands, soweit die ausgeführten Bauten und Anlagen nicht bewilligungsfähig sind oder die Bauherrschaft auf Aufforderung hin kein neues Baugesuch für die Fortsetzung einreicht.

§ 67a (neu) vor Titel H.

Erleichterte
Ausnahme-
bewilligungen im
Unterabstand von
Strassen

¹ Für untergeordnete Bauten und Anlagen wie namentlich Klein- und Anbauten kann eine erleichterte Ausnahmbewilligung betreffend Abstände gegenüber Strassen oder Baulinien erteilt werden, sofern kein überwiegendes, aktuelles öffentliches Interesse entgegensteht.

² Bauten und Anlagen, die gestützt auf diese Bestimmung bewilligt worden sind, müssen vom Eigentümer auf erstmalige Aufforderung hin sowie auf eigene Kosten und entschädigungslos entfernt oder versetzt werden, wenn die überwiegenden Interessen eines öffentlichen Werkes es erfordern. In der Baubewilligung ist dies zur Auflage zu machen.

³ Die Erteilung von erleichterten Ausnahmbewilligungen für Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements.

§ 81 Abs. 2

² Das Eigentum an einer Strasse erstreckt sich in der Regel auf deren sämtliche Bestandteile, nicht aber auf Bauten und Anlagen, die einer bewilligten Nutzung an der Strasse dienen. Die Beleuchtungsanlagen von Kantonsstrassen innerorts stehen im Eigentum der Gemeinden.

§ 82

Aufgehoben.

§ 87a (neu)

Versorgungs-
routen

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Strassen, die als Versorgungsrouten dienen, und legt ihren Ausbaustandard fest.

² Wird eine Strasse in das Netz der Versorgungsrouten aufgenommen, trägt der Kanton die Mehrkosten, die beim Bau oder Ausbau der Strasse entstehen und durch die Eigenschaft als Versorgungsroute bedingt sind.

§ 95 Marginalie und Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 und 4

¹ Die Bauprojekte bestimmen Linienführung, Querschnitt und Beschaffenheit der Strassen sowie ihrer Bestandteile. Sie können im Interesse der Verkehrssicherheit auch Sichtzonen und seitliche Zu- und Wegfahrtsbeschränkungen festlegen. Strassenbauprojekte

^{1bis} Für Strassenbauprojekte in Nichtbauzonen, welche die Landschaft wesentlich beeinträchtigen, sind ökologische Ausgleichsmassnahmen im Gesamtumfang von 3 % der Bausummen vorzusehen.

³ Einwendungen gegen die Bauprojekte sind innerhalb der Auflagefrist einzureichen. Sie sind nur zulässig, wenn sie nicht bereits gegen einen Nutzungsplan hätten erhoben werden können.

⁴ Der Regierungsrat entscheidet über die Einwendungen und die bereinigten Bauprojekte für Kantonsstrassen, der Gemeinderat über diejenigen für Gemeindestrassen. Entscheide des Gemeinderats können an den Regierungsrat weitergezogen werden. Gegen die Entscheide des Regierungsrats ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§ 109 Abs. 3 (neu)

³ Der Kanton leistet Beiträge an Investitionen von Anstössern für Wohn- und Gewerbebauten an stark belasteten Verkehrsachsen, wenn die Investitionen zu Einsparungen bei der gesetzlich vorgeschriebenen Lärmsanierung führen. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret Voraussetzungen und Höhe der Beitragsleistungen.

§ 111 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 und 4

¹ Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:

- a) für Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m; die Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen,
- b) *Aufgehoben.*
- c) für Einfriedigungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,
- d) für Einfriedigungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.

^{1bis} Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeindegebrauch.

² Durch Sondernutzungspläne, kantonale Nutzungspläne sowie Sichtzonen können die Abstände erhöht oder, namentlich zum Schutz von Ortsbildern, herabgesetzt oder aufgehoben werden.

⁴ Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedigungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.

§ 113 Abs. 1

¹ Zugänge, Zufahrten, Weganschlüsse und Ausmündungen aller Art auf öffentliche Strassen, ihre Erweiterung und gesteigerte Benutzung bedürfen der Bewilligung der Strasseneigentümer, bei dem Gemeindegebrauch zugänglichen Privatstrassen auch derjenigen des Gemeinderats. Ein Anspruch auf direkte Zu- und Wegfahrt zu und von einer öffentlichen Strasse besteht nicht. Die Bewilligungen sind zu versagen, wenn die Verkehrssicherheit erheblich gestört würde.

§ 121 Abs. 1, Abs. 3 und 4

¹ Gewässer, Ufer und ihre Bestockung sowie die Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass die ökologischen Funktionen der Gewässer sowie die für den Hochwasserschutz erforderliche Abflusskapazität erhalten bleiben.

³ Die Gemeinden sind verpflichtet, die auf ihrem Gebiet liegenden Gewässer von Unrat zu reinigen.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 127 Abs. 1, Abs. 3 und 4 (neu)

¹ Der Gewässerabstand für Bauten und Anlagen beträgt gegenüber

- a) Flüssen 12 m,
- b) unvermarkten Bächen 6 m,
- c) vermarkten Bächen 4 m.

³ Innerhalb von Bauzonen dürfen unversiegelte Wege und andere Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung bis an die Grenze der Gewässerparzelle erstellt werden; die Anstösserpflichten (§§ 125 Abs. 2 und 126 Abs. 1) dürfen dadurch nicht verletzt und die Zutrittsrechte und der Gewässerunterhalt nicht erschwert werden.

⁴ Die Nutzungspläne können vorsehen, dass die Abstände vergrössert, verringert oder aufgehoben werden.

§ 132 Marginalie, Abs. 1 und 2, Abs. 3 und 4 (neu)

Enteignungstitel

¹ Als Enteignungstitel gelten:

- a) kantonale Nutzungspläne,
- b) kantonale Strassenbauprojekte,
- c) Erschliessungs- und Gestaltungspläne,
- d) Wasserbauprojekte.

² In allen anderen Fällen erteilt der Regierungsrat das Enteignungsrecht.

³ Der Enteignungstitel berechtigt zur Enteignung für im öffentlichen Interesse erforderliche Werke und Massnahmen, die darin mit genügender Bestimmtheit festgelegt sind.

⁴ Die beschlussfassende Behörde ist befugt, den Enteignungstitel an Private zu übertragen.

§ 152 Abs. 1 lit. a

¹ Innerhalb der Auflagefrist sind beim Gemeinderat zuhanden der Schätzungskommission anzumelden:

- a) Einwendungen gegen die Enteignung oder deren Umfang und Begehren um Planänderung; Anträge, die bereits mit Einwendungen gegen den Nutzungsplan oder das Bauprojekt hätten gestellt werden können, sind unzulässig;

§ 153

Die Schätzungskommission oder ihr Präsident versucht zunächst, eine Einigung zwischen Enteigner und Enteigneten über die Einwendungen gegen die Enteignung, über Planänderungsbegehren, Entschädigungsforderungen und die weiteren Begehren herbeizuführen. Gelingt sie, so hat das unterzeichnete Einigungsprotokoll die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Die gleiche Wirkung kommt dem während des Verfahrens abgeschlossenen schriftlichen Enteignungsvertrag zu.

§ 154 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die unerledigten Einwendungen gegen die Enteignung und Planänderungsbegehren. Der Entscheid des Regierungsrats kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 157 Abs. 1

¹ Entständen durch Zuwarten für das Werk bedeutende Nachteile, so kann die Schätzungskommission oder ihr Präsident den Enteigner nach Anhörung des Enteigneten vorzeitig in den Besitz einweisen, sofern sichergestellt ist, dass die Festsetzung der Entschädigung trotz der Besizergreifung möglich ist.

§ 158 Abs. 2

² Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des Eingriffs oder des Inkrafttretens der Eigentumsbeschränkung massgebend.

§ 163 Abs. 1 lit. a, lit. d (neu)

¹ Im Grundbuch sind anzumerken:

- a) auf Begehren des Gemeinderats, des zuständigen Departements oder des Grundeigentümers:
 - 1. Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf das Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht verfügt werden (wie Verfügungsbeschränkungen, Nutzungsverschiebungen, Zweckentfremdungs-, Abarzellierungs- und Aufteilungsverbote, Reverse, Abbruchverpflichtungen, Begrenzung der Parkfelderzahl usw.),
 - 2. Verleihungen,
 - 3. Nutzungsbeschränkungen, die in öffentlich-rechtlichen Verträgen vereinbart werden (wie öffentliche Wegrechte, Wegkreuze usw.);
- d) auf Begehren des zuständigen Departements:
 - die Unterschutzstellung von Baudenkmalern und archäologischen Stätten.

§ 164a (neu)

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen

§ 169 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 und 7, Abs. 8 (neu)

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung vom 10. März 2009 hängigen Baugesuche werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁷ Die Einwendungs- und Beschwerdeberechtigung von regionalen Organisationen gemäss § 4 Abs. 4 bleibt ab Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach bisheriger Rechtsprechung bis zum Erlass eines entsprechenden Dekrets durch den Grossen Rat bestehen.

⁸ Bis die Ausnützungsziffer nach bisherigem Recht durch einen interkantonal harmonisierten Baubegriff ersetzt und die vom Regierungsrat für die Anpassung der kommunalen Bau- und Nutzungsordnungen festgesetzte Frist abgelaufen ist, bleiben die Gemeinden befugt vorzusehen, dass

Dach- und Untergeschosse bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht berücksichtigt werden.

§ 170 Abs. 5

⁵ *Aufgehoben.*

II.

1.

In sämtlichen Bestimmungen des Baugesetzes wird der Ausdruck «Baudepartement» durch «zuständiges Departement» ersetzt.

2.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» gemäss den nachfolgenden Angaben in Klammern ersetzt:

§§ 15 Abs. 2 lit. a («Bauten und Anlagen»), 29 Abs. 2 («Bauten und Anlagen»), 30 («Bauten und Anlagen», zweimal), 42 Marginalie («Bauten und Anlagen») und Abs. 2 («Bauten und Anlagen»), 45 («Bauten, Anlagen»), 52 («Bauten und Anlagen»), 59 («Bauten und Anlagen»), 63 lit. b–g («Bauten und Anlagen», sechsmal), 64 Abs. 5 («Baute oder Anlage»), 67 Abs. 1 («Bauten und Anlagen»), Abs. 3 («Bauten und Anlagen», «Baute oder Anlage»), Titel vor § 68 («Bauten und Anlagen»), §§ 68 Einleitungssatz («Bauten und Anlagen») und lit. c («Baute oder Anlage»), 69 Marginalie («Bauten und Anlagen») und Abs. 2 («Bauten und Anlagen»), 80 Abs. 2 erster Einleitungssatz («Bauten, Anlagen»), lit. b («Bauten und Anlagen»), 105 Abs. 1 («Bauten und Anlagen»), 106 Marginalie («Bauten und Anlagen»), Abs. 1 («Bauten und Anlagen»), Abs. 2 («Baute oder Anlage»), 109 Abs. 2 («Bauten, Anlagen»), 110 Abs. 3 («Bauten, Anlagen»), 112 Marginalie («Bauten und Anlagen»), Abs. 1 («Bauten, Anlagen»), 116 Abs. 2 («Bauten und Anlagen»), 125 Abs. 2 («Bauten, Anlagen»), 128 Marginalie («Bauten und Anlagen»), Abs. 1 («Bauten, Anlagen»), 159 Abs. 1 («Bauten oder Anlagen», zweimal), 160 Abs. 1 («Bauten oder Anlagen»).

3.

In den folgenden Bestimmungen, wo zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wird die Beifügung gestrichen, und zwar wie folgt:

- § 10 Abs. 1: gestrichen wird: «und Nutzungsvorschriften»,
- § 14: gestrichen wird: «oder -vorschriften» sowie «und Vorschriften»,
- § 15 Abs. 1: gestrichen wird: «und allgemeine Nutzungsvorschriften (Bau- und Zonenordnungen)»,
- § 16 Abs. 1: gestrichen wird: «sowie entsprechende Vorschriften»,
- § 21 Abs. 1: gestrichen wird: «und die zugehörigen Sondernutzungsvorschriften»,
- § 21 Abs. 2: gestrichen wird: «und -vorschriften» (zweimal) sowie «und Vorschriften»,
- § 29 Abs. 1: gestrichen wird: «und -vorschriften» (zweimal) sowie «und Vorschriften»,
- § 29 Abs. 2: gestrichen wird: «und -vorschriften» sowie «oder Vorschriften»,
- § 30: gestrichen wird: «oder Vorschriften» (zweimal),
- § 33 Abs. 3: gestrichen wird: «und Vorschriften»,
- § 67 Abs. 1 Einleitungssatz: gestrichen wird: «und -vorschriften»,
- § 67 Abs. 1 lit. b: gestrichen wird: «und Vorschriften»,
- § 67 Abs. 2: gestrichen wird: «sowie Nutzungs-, Bau- und Schutzvorschriften»,
- § 168 Marginalie: gestrichen wird: «und Vorschriften»,
- § 168 Abs. 1: gestrichen wird: «sowie Nutzungs- und Ausführungsvorschriften» sowie «und Vorschriften»,
- § 170 Abs. 3: gestrichen wird: «und -vorschriften»,
- § 170 Abs. 4: gestrichen wird: «und -vorschriften».

4.

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Raumplanung» ersetzt durch «Raumentwicklung»:

§§ 1, 2, Titel nach § 7, Titel vor § 8, Titel vor § 11, § 11 Abs. 2, Titel nach § 12, §§ 14, 33 Abs. 3, 59 Abs. 1, 68 lit. c, 165

III.

1.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 88 Abs. 1, Abs. 3 und 4, Abs. 6 (neu)

¹⁾ Für neue Pflanzungen gelten, gemessen ab Stockmitte, folgende Vorschriften:

³⁾ *Aufgehoben.*

⁴⁾ Gegenüber Rebland erhöhen sich diese Entfernungen für Bäume, die nicht Zwergbäume sind, um je 2 m.

⁶⁾ Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone, die nicht zum Rebland zählen, muss ein Grenzabstand von 60 cm ab Gehölzrand eingehalten werden.

§ 89

¹⁾ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone dürfen Gehölze, die nicht höher sind als 1,80 m, bis auf 60 cm, ab Stockmitte gemessen, an die Grenze gesetzt und müssen so geschnitten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

²⁾ Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen sie einen Grenzabstand von mindestens 60 cm ab Gehölzrand einhalten.

³⁾ Mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Eigentümer können die Abstände reduziert oder aufgehoben werden.

§ 91 (neu)

Der Eigentümer darf das Nachbargrundstück nach Vorankündigung betreten, um Gehölze an der Grenze zu schneiden sowie Mauern, Zäune und dergleichen an oder auf der Grenze zu unterhalten oder wieder in Stand zu setzen. Für daraus entstehenden Schaden hat er Ersatz zu leisten.

Titel nach § 160 (neu)

3. Andere Übergangsbestimmungen

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 603; Bd. 7 S. 219; Bd. 8 S. 196; Bd. 9 S. 511; Bd. 10 S. 201, 305, 496, 497, 596; Bd. 11 S. 27, 79, 479; Bd. 12 S. 390, 499; 1995 S. 138; 1999 S. 116, 367; 2002 S. 274, 386; 2003 S. 165; 2006 S. 107, 130; 2007 S. 318, 331; 2008 S. 200, 222, 377 (SAR 210.100)

§ 160a (neu)

Für Gehölze in Baumschulen, die vor dem ... angepflanzt worden sind, beträgt der Grenzabstand (§ 88), ab Stockmitte gemessen, 60 cm.

2.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 54 Abs. 2 lit. a

² Ausgeschlossen ist die Beschwerde in folgenden Sachbereichen:

- a) Richtpläne und regionale Sachpläne, wenn die Beschwerde nicht durch eine Gemeinde erhoben wird,

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Nach Genehmigung von § 163 durch den Bund und nach Annahme durch das Volk bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 10. März 2009

Präsident des Grossen Rats
MARKWALDER

Protokollführer
i.V. OMMERLI

¹⁾ AGS 2008 S. 329 (SAR 271.200)

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 17. März 2009

(Rechtsgrundlage für die Anordnung von Gemeindegemeinschaften durch den Grossen Rat)



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 17. März 2009 die Änderung der Kantonsverfassung (Rechtsgrundlage für die Anordnung von Gemeindegemeinschaften durch den Grossen Rat) mit 82 zu 45 Stimmen gutgeheissen. Diese Vorlage untersteht dem obligatorischen Referendum. Sie ist Teil des 1. Pakets des Projekts Gemeindereform Aargau (GeRAG) und wird Ihnen als Vorlage 4 unterbreitet.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

Kann eine Gemeinde eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht mehr gewährleisten, sieht das geltende Gemeindegesetz vor, dass der Regierungsrat der Gemeinde die Selbstverwaltung ganz oder teilweise entzieht und eine Sachwalterschaft bestellt. In eine solche Lage kann eine Gemeinde geraten, wenn sie ihre Behörden nicht mehr ordnungsgemäss bestellen oder die finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Für den Fall, dass es der Sachwalterin oder dem Sachwalter nicht gelingt, eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung wiederherzustellen,

len, fehlt heute eine gesetzliche Regelung. Die demokratischen Mitwirkungsrechte der Bevölkerung der betroffenen Gemeinde würden auf unbestimmte Zeit ausser Kraft gesetzt, wenn keine Nachbargemeinde zum Zusammenschluss bereit ist.

Was sieht die Änderung der Kantonsverfassung vor?

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Zusammenschlusses

Der Grosse Rat beauftragte den Regierungsrat im Jahr 2005 auf Grund eines parlamentarischen Vorstosses, eine Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Zusammenschlusses zu schaffen. Ein Zusammenschluss müsse auch gegen den Willen einer Gemeinde angeordnet werden können, wenn eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr gesetzmässig erfülle.

Eine solche Befugnis des Grossen Rats braucht eine Rechtsgrundlage in der Kantonsverfassung. Im Gemeindegesetz (siehe Vorlage 5) werden die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anordnung eines Zusammenschlusses geregelt. Der Kanton trägt den Aufwand für das Verfahren.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Anordnung von Zusammenschlüssen – wenn überhaupt – in äusserst seltenen Fällen zur Anwendung kommen wird. Tritt dennoch ein solcher Fall ein, liegt es im Interesse aller Beteiligten, wenn die Voraussetzungen und das Verfahren klar geregelt sind.

Hohe Hürden für die Anordnung eines Zusammenschlusses

Die Anordnung eines Zusammenschlusses ist ein starker Eingriff in die Gemeindeautonomie. Deshalb sind die Voraussetzungen sehr restriktiv geregelt:

1. Im Gemeindegesetz (siehe Vorlage 5) ist festgehalten, dass der Regierungsrat zuerst eine Sachwalterin oder einen Sachwalter einzusetzen hat. Erst wenn diese bzw. dieser

eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung innert einer angemessenen Frist nicht wiederherstellen kann, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Anordnung eines Zusammenschlusses. Als angemessene Frist gelten ein bis zwei Jahre, da eine längere Sachwalterschaft demokratisch fragwürdig ist und finanziell eine grosse Belastung für die betroffene Gemeinde sein kann.

2. Die Anordnung eines Gemeindezusammenschlusses bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats.
3. Die von einem angeordneten Zusammenschluss betroffenen Gemeinden sind vor dem Beschluss des Grossen Rats anzuhören.

Schaffung von Rechtssicherheit

Eine nicht mehr funktionsfähige Gemeinde ist eine schwerwiegende Belastung für die betroffene Bevölkerung und möglicherweise auch für die benachbarten Gemeinden. Aus rechtsstaatlicher und demokratischer Sicht ist es daher richtig, für diesen Fall eine klare Regelung zu treffen, die Rechtssicherheit für die betroffenen Gemeinden und ihre Bevölkerung schafft.

Beiträge für die übernehmende Gemeinde

Für die Gemeinde, die eine dauerhaft nicht mehr funktionsfähige Gemeinde übernehmen muss, kann sich eine finanziell erhebliche Belastung ergeben. Die Rechtsgrundlage sieht deshalb vor, dass der Grosse Rat diese Belastung mit einem finanziellen Beitrag ausgleichen kann. Dieser Beitrag kann höher sein als die finanzielle Unterstützung für die von den Gemeinden beschlossenen Zusammenschlüsse (siehe Vorlage 7). Auf Grund der ausserordentlichen Situation bei einem angeordneten Zusammenschluss geht der Beitrag zulasten der ordentlichen Staatsrechnung, wenn der Finanzausgleichsfonds nicht genügend Mittel aufweist. Die Finanzierung ist daher in jedem Fall gesichert.

Zusammenfassung

Nur wenn eine Gemeinde auf Dauer nicht mehr funktionsfähig ist und eine Sachwalterin oder ein Sachwalter innert einer Frist von ein bis zwei Jahren keine gesetzmässige und geordnete Verwaltung mehr herstellen kann, darf der Regierungsrat dem Grossen Rat die Anordnung eines Zusammenschlusses und allenfalls einen zusätzlichen Beitrag zum Ausgleich finanzieller Nachteile beantragen. Der Grosse Rat muss einem solchen Antrag mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder zustimmen. Die Regelung schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten und liegt besonders auch im Interesse der Bevölkerung der betroffenen Gemeinden.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat zur Vorlage 4

Die Schaffung der Rechtsgrundlage weckte die Befürchtung, dass der Kanton unnötig in die Gemeindeautonomie eingreift, um kleine Gemeinden zwangsweise mit grösseren zusammenzuschliessen. Jeder Zusammenschluss sei demokratisch von den betroffenen Gemeinden zu beschliessen. Eine Rechtsgrundlage für die Anordnung durch den Grossen Rat sei nicht erforderlich und verstosse gegen das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weitere Informationen zum Projekt Gemeindereform Aargau finden Sie unter www.ag.ch/abstimmungen und www.ag.ch/gemeindeabteilung.

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 17. März 2009

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 108 Abs. 1

¹⁾ Der Kanton fördert und regelt die Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Er kann Gemeindezusammenschlüsse unterstützen und in den vom Gesetz bezeichneten Fällen anordnen.

SAR 110.000

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107; 2005 S. 195, 552; 2008 S. 45, 69, 203

II.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 17. März 2009

Präsident des Grossen Rats
MARKWALDER

Protokollführer
SCHMID

**Gesetz
über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)**

Änderung vom 17. März 2009

(Rechtsgrundlage für die Anordnung von Gemeindezusammenschlüssen durch den Grossen Rat)

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 17. März 2009 mit 81 zu 48 Stimmen die Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) gutgeheissen. 57 Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben dagegen das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs.1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen. Diese Änderung ist Teil des 1. Pakets des Projekts Gemeindereform Aargau (GeRAG) und wird Ihnen als Vorlage 5 unterbreitet.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

Mit Vorlage 4 wird die Grundlage in der Kantonsverfassung geschaffen, damit der Grosse Rat unter bestimmten Voraussetzungen einen Gemeindezusammenschluss anordnen kann. Die Kantonsverfassung weist dabei ausdrücklich darauf hin, dass ein Zusammenschluss nur in den vom Gesetz bezeichneten Fällen angeordnet werden kann.

In der vorliegenden Änderung des Gemeindegesetzes (Vorlage 5) werden die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anordnung von Zusammenschlüssen durch den Grossen Rat geregelt. Sie sind in den Erläuterungen zu Vorlage 4 näher um-

schrieben. Zusammengefasst geht es um folgende Voraussetzungen:

Nur wenn eine Gemeinde auf Dauer nicht mehr funktionsfähig ist und eine Sachwalterin oder ein Sachwalter innert einer Frist von ein bis zwei Jahren keine gesetzmässige und geordnete Verwaltung mehr herstellen kann, darf der Regierungsrat dem Grossen Rat die Anordnung eines Zusammenschlusses beantragen. Der Grosse Rat muss einem solchen Antrag mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder zustimmen. Zum Ausgleich finanzieller Nachteile kann der Grosse Rat einen Beitrag bewilligen, der zulasten der ordentlichen Staatsrechnungen geht, wenn der Finanzausgleichsfonds nicht genügend Mittel aufweist. Die betroffenen Gemeinden sind vor der Beschlussfassung des Grossen Rats anzuhören. Den Aufwand für das Verfahren trägt der Kanton.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat zur Vorlage 5

Die Schaffung der Rechtsgrundlage weckte die Befürchtung, dass der Kanton unnötig in die Gemeindeautonomie eingreift, um kleine Gemeinden zwangsweise mit grösseren zusammenzuschliessen. Jeder Zusammenschluss sei demokratisch von den betroffenen Gemeinden zu beschliessen. Eine Rechtsgrundlage für die Anordnung durch den Grossen Rat sei nicht erforderlich und verstosse gegen das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weitere Informationen zum Projekt Gemeindereform Aargau finden Sie unter www.ag.ch/abstimmungen und www.ag.ch/gemeindeabteilung.

Die Vertreterin des Behördenreferendums macht geltend

«Mit dem neuen § 104a soll die gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Gemeindezusammenschlüssen durch den Grossen Rat auf Antrag des Regierungsrates geschaffen werden.

Fusionen können durchaus eine Lösung sein, wenn sich Gemeinden nicht mehr selbst verwalten können. Die SVP ist nicht gegen Zusammenschlüsse, nur müssen sie freiwillig und demokratisch zustande kommen, ohne finanziellen und politischen Druck des Kantons. Die Bürgerinnen und Bürger sind mündig genug, selber zu entscheiden, was für ihre Gemeinde gut ist, ob sie selbstständig bleiben oder sich mit einer Nachbargemeinde zusammenschliessen wollen. Wir brauchen kein Machtinstrument, mit dem der Kanton drohen kann, wenn die Gemeinden den obrigkeitlichen Planvorgaben nicht folgen wollen. Der Zwangsparagraf ist eines freiheitlichen Staates unwürdig. Er zerstört die Gemeindeautonomie. Die Frage sei erlaubt, weshalb eine Bestimmung erlassen werden soll, die der Regierungsrat eigentlich gar nicht oder nur selten anwenden will.

Grösse allein ist nicht entscheidend für den Erfolg. In kleinen und mittleren Gemeinden sind Dienstleistungen ebenso gut, vielleicht sogar effizienter und individueller. Je grösser die Gemeinschaft, desto weniger Bedeutung hat die einzelne Stimme. Und: Zentralistische Bürokratien sind nicht zwangsläufig kostengünstiger. Die Erhaltung einer kleinräumigen Gemeindef Landschaft mit politisch zufriedenen Bürgerinnen und Bürgern ist für die SVP mehr wert, als grosse, unpersönliche und kostspielige Verwaltungseinheiten.

Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, sowohl die Rechtsgrundlage in der Verfassung wie auch die Änderung im Gemeindegesetz zur zwangsweisen Anordnung von Gemeindezusammenschlüssen abzulehnen.»

Gesezt über die Einwohnereemeinden (Gemeindegesezt)

Änderung vom 17. März 2009

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesezt über die Einwohnereemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 104a (neu)

¹⁾ Der Grosse Rat kann zwei Gemeinden zusammenschliessen, wenn der Entzug der Selbstverwaltung einer Gemeinde gemäss § 104 nicht geeignet ist, ihre gesetzmässige und geordnete Verwaltung innert angemessener Frist wieder herzustellen.

4. Anordnung
eines Zusammen-
schlusses

²⁾ Der Grosse Rat legt die Einzelheiten des Zusammenschlusses fest und kann zusätzlich zu den Beiträgen gemäss § 13a des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesezt, FLAG) vom 29. Juni 1983²⁾ Beiträge zum Ausgleich finanzieller Nachteile beschliessen.

³⁾ Beschlüsse gemäss Absatz 1 und 2 erfordern die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates.

⁴⁾ Der Kanton trägt den Aufwand für das Verfahren.

⁵⁾ Die Gemeinden sind vor der Beschlussfassung des Grossen Rates anzuhören.

SAR 171.100

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 169, 214; Bd. 11 S. 216; Bd. 12 S. 685; Bd. 14 S. 189, 508; 1997 S. 349; 2000 S. 245; 2002 S. 344, 379, 384, 400; 2003 S. 300; 2004 S. 128; 2005 S. 690; 2006 S. 97, 107, 315; 2007 S. 318; 2008 S. 66, 359, 415

²⁾ SAR 615.100

II.

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) vom 29. Juni 1983¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 13a Abs. 6 (neu)

⁶ Bei angeordneten Zusammenschlüssen geht der nicht aus dem Finanzausgleichsfonds finanzierbare Aufwand gemäss § 104a Abs. 2 und 4 des Gemeindegesetzes zulasten der ordentlichen Staatsrechnung.

III.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Annahme der Änderung der Kantonsverfassung vom 17. März 2009.

Aarau, 17. März 2009

Präsident des Grossen Rats
MARKWALDER

Protokollführer
SCHMID

¹⁾ AGS Bd. 11 S. 81; Bd. 14 S. 712; 1999 S. 335; 2000 S. 295; 2003 S. 301; 2004 S. 172; 2005 S. 550, 569 (SAR 615.100)



**Gesetz
über den Finanz- und Lastenausgleich
(Finanzausgleichsgesetz, FLAG)**

Änderung vom 17. März 2009

(Abschaffung der Anrechnung eines Grundbedarfs
im Finanzausgleich)

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 17. März 2009 mit 80 zu 50 Stimmen die Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) gutgeheissen. 57 Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben dagegen das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen. Diese Änderung ist Teil des 1. Pakets des Projekts Gemeindereform Aargau (GeRAG) und wird Ihnen als Vorlage 6 unterbreitet.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

Ein wichtiges Ziel des Projekts GeRAG ist die Beseitigung von Hürden für die Gemeindeentwicklung. Ein Hindernis für Gemeindezusammenschlüsse ist die Anrechnung des Grundbedarfs im Finanzausgleich. Der Grundbedarf entspricht einem Betrag für den Grundaufwand, der jeder Gemeinde bei der Berechnung des Finanzbedarfs angerechnet wird. Schliessen sich zwei oder mehrere Gemeinden zusammen, wird nach einer

Übergangsphase von vier Jahren nach dem Zusammenschluss der neuen Gemeinde nur noch ein Grundbedarf angerechnet. Dies kann dazu führen, dass die zusammengeschlossene Gemeinde im Vergleich zu den Finanzausgleichsbeiträgen der einzelnen Gemeinden vor dem Zusammenschluss spürbar weniger Mittel aus dem Finanzausgleich erhält. Je nach Einzelfall kann es sich bei Zusammenschlüssen mehrerer Gemeinden um eine Einbusse von einigen hunderttausend Franken handeln. Der Grundbedarf wirkt in diesem Sinn als «Heiratsstrafe» für die Gemeinden.

Die Abschaffung der Anrechnung eines Grundbedarfs mildert die zusammenschlusshemmende Wirkung des Finanzausgleichs wesentlich. Sie entspricht auch einem vom Grossen Rat im Jahr 2005 überwiesenen Postulat.

Was sieht die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vor?

Abschaffung des Grundbedarfs auf Anfang 2018

Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sieht vor, dass ab dem Zahlungsjahr 2018 kein Grundbedarf mehr angerechnet wird. Damit stehen den Gemeinden zwei Amtsperioden zur Verfügung, um sich auf die neue Situation vorzubereiten.

Flankierende Massnahmen

Gemäss Modellrechnungen wirkt sich die Abschaffung der Anrechnung eines Grundbedarfs besonders auf die kleinen Gemeinden aus, die stark vom Finanzausgleich abhängig sind. Deshalb hat der Grosse Rat flankierende Massnahmen beschlossen:

1. Die Fläche des Gemeindegebiets wird bei der Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge höher gewichtet. Dies kommt insbesondere den grossflächigen Landgemeinden zugute.

2. Bei der Berechnung des Finanzausgleichs wird die Berechtigung für Ausgleichsbeiträge erweitert. Dies führt dazu, dass die Beiträge höher ausfallen und mehr Gemeinden Beiträge erhalten.

Andere flankierende Massnahmen wurden geprüft. Sie hätten zu einem neuen Hindernis für Gemeindezusammenschlüsse geführt oder erheblich mehr Mittel aus dem Finanzausgleich erfordert, die zudem an Gemeinden bezahlt worden wären, die diese Beiträge nicht benötigen. Es wäre auch nicht gerechtfertigt, eine Vielzahl von finanzstarken Gemeinden mit noch höheren Abgaben an den Finanzausgleich zu belasten.

Summe der entrichteten Beiträge unverändert

Die Mittel für die Finanzierung der flankierenden Massnahmen entsprechen dem bisherigen Aufwand für die Anrechnung des Grundbedarfs. Damit werden auch nach der Abschaffung der Anrechnung des Grundbedarfs gleich viele Mittel aus dem Finanzausgleichsfonds an die Gemeinden ausbezahlt.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Modellrechnungen für einen Finanzausgleich ohne Grundbedarf in den Jahren 2008–2010 ergeben, dass die Änderung für 70 Gemeinden keine Auswirkungen hat. 79 Gemeinden sind aufgrund der flankierenden Massnahmen um 0,1 bis 10 Steuerprozent entlastet. Dazu gehören insbesondere auch grossflächige ländliche Gemeinden.

Zwischen 0,1 und 20 Steuerprozent belastet werden 66 Gemeinden. Diese Belastung liegt im jährlichen Schwankungsbereich der heutigen Finanzausgleichsbeiträge.

In 13 Gemeinden beträgt die Belastung über 20 Steuerprozent. Von diesen Gemeinden haben vier bereits einen Zusammenschluss auf Anfang 2010 beschlossen. Drei weitere Gemein-

den sind in ein Zusammenschlussprojekt einbezogen. Diese Gemeinden beziehen zum Teil Finanzausgleichsbeiträge, die deutlich über dem Total der eigenen Steuererträge liegen.

Zusammenfassung

Mit der Abschaffung der Anrechnung des Grundbedarfs im Finanzausgleich auf Anfang 2018 wird ein wichtiges Zusammenschlusshindernis abgebaut. Die flankierenden Massnahmen entschärfen die Belastung einer Vielzahl von Gemeinden.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat zur Vorlage 6

Die Abschaffung der Anrechnung eines Grundbedarfs im Finanzausgleich verstösst aus Sicht einer Minderheit im Grossen Rat gegen den Grundsatz der Solidarität zwischen den Gemeinden. Zahlreiche kleine Gemeinden seien vom Untergang bedroht, da sie den Steuerfuss erheblich erhöhen müssten. Andere Gemeinden seien hingegen unnötigerweise entlastet. Es seien andere Massnahmen zu prüfen, um die Auswirkungen der Abschaffung des Grundbedarfs auszugleichen.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weitere Informationen zum Projekt Gemeindereform Aargau finden Sie unter www.ag.ch/abstimmungen und www.ag.ch/gemeindeabteilung.

Die Vertreterin des Behördenreferendums macht geltend

«Hier geht es um die Aufhebung des Grundbedarfs bei der Berechnung der Finanzausgleichsbeiträge. Um finanzschwache Gemeinden zur Aufgabe ihrer Selbstständigkeit und zur Fusion mit einer oder mehreren anderen Gemeinden zu zwingen, soll dieses Herzstück des solidarischen Finanzausgleichs abgeschafft werden.

Mit dem Verzicht auf die Anrechnung des Grundbedarfs würden wir rund 20 Gemeinden im Kanton Aargau die Lebensgrundlage entziehen. Sie müssten den Steuerfuss um bis zu 80% erhöhen, um weiter bestehen zu können. Weitere 50 Gemeinden wären gezwungen, bis zu 10% mehr Steuern zu verlangen, um den Wegfall des Grundbeitrages auszugleichen. Daran ändert auch die vorgeschlagene Übergangsfrist bis 2018 nichts. Sie gibt den Gemeinden nur eine längere Schonzeit zur Suche nach einer finanzkräftigen Partnerin.

Demgegenüber gibt es auch Gewinnergemeinden, die mit dem geänderten Finanzausgleich um bis zu 15 Steuerprozent entlastet werden. Die Übung führt dazu, dass sich die Steuerschere unter den Aargauer Gemeinden noch weiter öffnet. Das kann aber nicht der Sinn des Finanzausgleichs sein. Nach unserer Verfassung hat er für ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung und in den Leistungen der Gemeinden zu sorgen. Er ist nicht dazu da, Fusionsdruck auf die Gemeinden auszuüben.

Die SVP-Fraktion empfiehlt, die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes abzulehnen und so die Anrechnung des Grundbedarfs beizubehalten. Damit der Grundbedarf bei Gemeindefusionen nicht zu einem Hemmnis wird, ist nach einer Lösung zu suchen, bei der kleine Gemeinden in strukturschwachen Regionen selbstständig bleiben können und zusammengeschlossene Gemeinden nicht bestraft werden.»

Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG)

Änderung vom 17. März 2009

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) vom 29. Juni 1983 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2, Abs. 4 Einleitungssatz, Abs. 6 und 7

² *Aufgehoben.*

⁴ Der Finanzbedarf aller Gemeinden, abzüglich der zusätzlichen Finanzbedarfsgrössen, wird auf die folgenden Finanzbedarfsgrössen aufgeteilt:

⁶ Der Finanzbedarf einer Gemeinde ist die Summe der Multiplikationen des Betrags je Finanzbedarfseinheit mit der Zahl der jeweiligen Einheit der Gemeinde zuzüglich ihres zusätzlichen Finanzbedarfs.

⁷ Der Grosse Rat regelt die prozentuale Gewichtung der Finanzbedarfsgrössen.

§ 13a Abs. 4

⁴ *Aufgehoben.*

SAR 615.100

¹⁾ AGS Bd. 11 S. 81; Bd. 14 S. 712; 1999 S. 335; 2000 S. 295; 2003 S. 301; 2004 S. 172; 2005 S. 550, 569

§ 21 (neu)

Übergangs-
bestimmung der
Änderung vom
17. März 2009

Die Ausgleichsbeiträge und die Ausgleichsabgaben werden bis zum Basisjahr 2015 mit einem Grundbedarf von 4 % nach bisherigem Recht berechnet.

II.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 17. März 2009

Präsident des Grossen Rats
MARKWALDER

Protokollführer
SCHMID

**Gesetz
über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)**

Änderung vom 17. März 2009

(Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen)

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 17. März 2009 mit 84 zu 48 Stimmen die Änderung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) gutgeheissen. 57 Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben dagegen das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen. Diese Änderung ist Teil des 1. Pakets des Projekts Gemeindereform Aargau (GeRAG) und wird Ihnen als Vorlage 7 unterbreitet.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

Ein wichtiges Ziel des Projekts GeRAG ist die Beseitigung von Hürden für die Gemeindeentwicklung. Wollen sich zwei oder mehrere Gemeinden zusammenschliessen, soll der Zusammenschluss nicht an finanziellen Hindernissen scheitern.

Was sieht die Änderung des Gemeindegesetzes vor?

Finanzielle Unterstützung für alle Zusammenschlüsse

Ein Zusammenschluss zweier Gemeinden führt in einer ersten Phase nach dem Zusammenschluss zu einer finanziellen Belastung der finanzstärkeren Gemeinde. Allenfalls sinken die Mittel aus dem Finanzausgleich. Zudem kann sich nach dem Zusammenschluss ein Bedarf nach zusätzlichen Investitionen ergeben, um den Standard der Infrastrukturen anzugleichen.

Diese finanziellen Auswirkungen können ein Hindernis für den Zusammenschluss darstellen, das schwerer wiegt als die daraus in den übrigen Bereichen erwarteten Vorteile.

Die finanziellen Folgen gelten nicht nur als Hürde bei Zusammenschlüssen von kleineren, allenfalls finanzschwachen Gemeinden, sondern auch bei Zusammenschlüssen mit finanzstarken Gemeinden. Aus diesem Grund sollen alle Gemeindezusammenschlüsse mit einem finanziellen Beitrag zur freien Verfügung der zusammengeschlossenen Gemeinde unterstützt werden.

Bisheriges Recht

Gemäss geltendem Recht erhalten alle Gemeinden einen Beitrag an die Kosten eines Zusammenschlussprojekts. Daran ändert sich nichts. Zudem werden bisher Zusammenschlüsse mit einem finanziellen Beitrag unterstützt, indem die Verschuldung der beteiligten Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen auf das Niveau der Verschuldung der am wenigsten verschuldeten Gemeinde gesenkt wird.

Pauschalbeiträge anstelle der Verschuldungsangleichung

Die Erfahrung aus verschiedenen Zusammenschlussprojekten zeigt, dass die bisherige Regelung nicht befriedigt. So können zum Beispiel Gemeinden, die unter dem kantonalen Durch-

schnitt verschuldet sind, nur beschränkt oder gar nicht von diesem finanziellen Beitrag profitieren, obwohl ein Zusammenschluss auch für diese Gemeinden zunächst eine finanzielle Schwächung darstellt, wenn eine höher verschuldete Gemeinde am Zusammenschluss beteiligt ist.

Der neue Pauschalbeitrag errechnet sich nach der Einwohnerzahl der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden, wobei kleine Gemeinden pro Kopf der Bevölkerung erheblich mehr Mittel erhalten als grosse Gemeinden. Zudem wird der Pauschalbeitrag für Gemeinden in strukturschwachen Regionen mit dem Faktor 1.5 multipliziert.

Die Pauschalbeiträge gehen zulasten des Finanzausgleichsfonds, der auf absehbare Frist genügend Mittel zur Finanzierung der Unterstützung der Zusammenschlüsse aufweist. Dies ist mit dem verfassungsmässigen Auftrag des Finanzausgleichs vereinbar, der ausdrücklich eine zeitgemässe Entwicklung der Gemeinden ermöglichen soll.

[Finanzausgleichsgarantie für acht Jahre](#)

Ein Gemeindezusammenschluss wirkt sich auf die Beitragsberechtigung bzw. Abgabepflicht bezüglich Finanzausgleich aus. Schliesst sich eine bisher abgabepflichtige Gemeinde mit einer finanzschwächeren Gemeinde zusammen, sinkt in der Regel die Abgabe, die die finanzstarke Gemeinde vor dem Zusammenschluss in den Finanzausgleich entrichtet hat.

Bei einem Zusammenschluss einer bisher ausgleichsberechtigten Gemeinde mit einer Gemeinde, die weder Beiträge erhält noch Abgaben entrichtet, nimmt der Ausgleichsbeitrag ab oder er entfällt.

Diese Folgen können ein Hindernis für einen Zusammenschluss darstellen. Deshalb wird in den ersten acht Jahren nach

einem Zusammenschluss der Finanzausgleichsbeitrag garantiert, der dem Durchschnitt der in den vier Jahren vor dem Zusammenschluss ausbezahlten Beiträge entspricht.

Unterstützung für die Initialisierung von Zusammenschlüssen

Der Kanton kann bereits heute die Initialisierung von Projekten für die Zusammenarbeit von Gemeinden unterstützen. Dies soll auch bei Projekten für den Zusammenschluss von Gemeinden möglich sein. Der Kanton kann Zusammenschlussprojekte anregen und im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden die Erarbeitung von Grundlagen für die Initialisierung von Zusammenschlüssen finanziell unterstützen.

Kostenlose Anpassung des Grundbuchs

Ein Gemeindezusammenschluss soll für die Bevölkerung nicht mit persönlichen Auslagen verbunden sein. Schon bisher erfolgen die Änderungen amtlicher Dokumente (z. B. Führerausweis) kostenlos. Neu sollen auch die durch den Zusammenschluss bedingten Anpassungen im Grundbuch kostenlos vorgenommen werden.

Flexible Mitgliederzahl von Behörden und Kommissionen

Ein Zusammenschluss von Gemeinden erfordert nach geltendem Recht Neuwahlen von Behörden und Kommissionen. Dies kann insbesondere dann ein Hindernis für einen Zusammenschluss darstellen, wenn dieser nicht auf Anfang einer neuen Amtsdauer in Kraft treten soll.

Die Änderung des Gemeindegesetzes sieht vor, dass es künftig möglich ist, bis zum Ablauf der Amtsdauer bzw. höchstens für eine Amtsdauer nach einem Zusammenschluss von den maximalen Mitgliederzahlen für Behörden und Kommissionen gemäss Gesetz oder Gemeindeordnung abzuweichen.

Die Gemeinden können in der Zusammenschlussvereinbarung die Mitgliederzahlen für Behörden und Kommissionen regeln und damit die Lösungen vorsehen, die den Interessen der sich zusammenschliessenden Gemeinden am besten entsprechen. So kann eine kleinere Gemeinde zum Beispiel zwei Personen wählen, die bis zum Ende der laufenden Amtsdauer als Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte Einsitz im Gemeinderat der grösseren Gemeinde nehmen.

Zusammenfassung

Mit folgenden Massnahmen werden Zusammenschlüsse unterstützt bzw. Hindernisse für Zusammenschlüsse abgebaut:

1. Pauschalbeiträge pro Kopf der Bevölkerung lösen die bisherige Verschuldungsangleichung ab und leisten einen Startbeitrag für die neu zusammengeschlossene Gemeinde.
2. Der Finanzausgleichsbeitrag, der vier Jahre vor dem Zusammenschluss im Durchschnitt entrichtet wurde, wird für acht Jahre garantiert.
3. Der Kanton kann Zusammenschlussprojekte anregen und die Initialisierung finanziell unterstützen.
4. Nach einem Zusammenschluss erfolgen nicht nur die Änderungen amtlicher Dokumente, sondern auch die durch den Zusammenschluss bedingten Anpassungen des Grundbuchs kostenlos.
5. Für Behörden und Kommissionen sind während höchstens einer Amtsdauer nach einem Zusammenschluss Abweichungen von den maximalen Mitgliederzahlen nach Gesetz oder Gemeindeordnung möglich.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat zur Vorlage 7

Die Minderheit vertrat die Meinung, die Unterstützung der Zusammenschlüsse ermögliche dem Kanton, Druck auf die Gemeinden auszuüben. Insbesondere die Pauschalbeiträge würden zu Unrecht auch finanzstarke Gemeinden entlasten, was gegen den verfassungsmässigen Auftrag des Finanzausgleichs verstosse.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weitere Informationen zum Projekt Gemeindereform Aargau finden Sie unter www.ag.ch/abstimmungen und www.ag.ch/gemeindeabteilung.

Die Vertreterin des Behördenreferendums macht geltend

«Bei dieser Änderung des Gemeindegesetzes und des Finanzausgleichgesetzes geht es um die Ausrichtung von Anreizzahlungen aus dem Finanzausgleichsfonds zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen. Konkret um Beiträge an die Projektkosten, um die Übernahme von Initialisierungskosten sowie um Pauschalbeiträge an zusammengeschlossene Gemeinden.

Vor allem die Einleitung von Gemeindefusionen durch den Kanton und die pauschalen Pro-Kopf-Beiträge nach dem Giesskannenprinzip sind der SVP ein Dorn im Auge. Es geht bei dieser Geldverteilung einzig und allein darum, die Zahl der Gemeinden zu reduzieren und die Macht der Regierung zu stärken. Besonders störend ist die Tatsache, dass auch wohlhabende Gemeinden Fusionsgeld aus dem Topf des Finanzausgleichs erhalten sollen, obwohl sie es gar nicht nötig haben. Das ist nach Ansicht der SVP verfassungswidrig. Der Fonds, der für ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung und in den Leistungen der Gemeinden zu sorgen hat, wird mit diesen Anreizzahlungen missbraucht.

Die Einmalbeiträge sind für finanzschwache Gemeinden nur Augenwischerei. Einerseits wird dieses Geld rasch von den Fusionskosten verschlungen und andererseits stehen weniger Mittel für den eigentlichen Finanzausgleich zur Verfügung.

Das geltende System zur Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen mit Beiträgen zur Senkung der Schulden betrachten wir als gerechtere Lösung. Es berücksichtigt die individuellen Verhältnisse und lässt das Geld jenen Gemeinden zukommen, die es wirklich brauchen. Deshalb empfiehlt Ihnen die SVP-Fraktion, die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen für die Ausrichtung von Anreizzahlungen abzulehnen. Und denken Sie daran: Erkaufte Zwangsgemeinschaften haben keine Zukunft.»

Gesezt über die Einwohnereemeinden (Gemeindegesezt)

Änderung vom 17. März 2009

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesezt über die Einwohnereemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8a Abs. 1 und 2

¹⁾ Der Regierungsrat entrichtet unter Vorbehalt von § 14 Abs. 1 des Geseztes über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesezt, FLAG) vom 29. Juni 1983²⁾ Pauschalbeiträge an die Projektkosten der Gemeindegeseztzusammenschlüsse. Er kann den Aufwand der Grundlagenarbeiten zur Initialisierung von Zusammenschlüssen übernehmen.

²⁾ Der Kanton, seine öffentlich-rechtlichen Anstalten und die Gemeinden nehmen die auf Grund eines Gemeindegeseztzusammenschlusses zwingend erforderlichen Änderungen amtlicher Dokumente und des Grundbuchs unentgeltlich vor.

§ 8b (neu)

Die Zusammenschlussvereinbarung kann die Wahl zusätzlicher Mitglieder in die von den Stimmberechtigten gewählten Behörden und Kommissionen vorsehen und dabei für höchstens eine Amtsdauer von der Anzahl Mitglieder gemäss Gesezt oder Gemeindeordnung abweichen.

e) Zusammen-
setzung von
Behörden und
Kommissionen

SAR 171.100

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 169, 214; Bd. 11 S. 216; Bd. 12 S. 685; Bd. 14 S. 189, 508; 1997 S. 349; 2000 S. 245; 2002 S. 344, 379, 384, 400; 2003 S. 300; 2004 S. 128; 2005 S. 690; 2006 S. 97, 107, 315; 2007 S. 318; 2008 S. 66, 357, 413

²⁾ SAR 615.100

II.

Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) vom 29. Juni 1983¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 13a Abs. 1, Abs. 2 und 4, Abs. 5 (neu)

¹ Der Regierungsrat entrichtet einer zusammengeschlossenen Gemeinde einen einmaligen Pauschalbeitrag. Dieser berechnet sich auf Grund von Einwohnerzahl und Strukturstärke am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden. Die bevölkerungsmässig grösste beteiligte Gemeinde wird nicht berücksichtigt. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret die Einzelheiten der Berechnung und die Höhe der Beiträge.

² *Aufgehoben.*

⁴ In den ersten acht Jahren nach einem Gemeindezusammenschluss wird ein Ausgleichsbeitrag garantiert, der dem Durchschnitt der in den vier Jahren vor dem Zusammenschluss ausbezahlten Ausgleichsbeiträge entspricht.

⁵ Die Unterstützungsleistungen gemäss Absatz 1 und 4 sowie § 8a Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978²⁾ werden dem Finanzausgleichsfonds entnommen.

§ 14 Abs. 1

¹ Für Ausgleichsbeiträge wird vom Regierungsrat ein Anteil von 50–100 % der dem Finanzausgleichsfonds im Basisjahr zufließenden Mittel ausgeschieden. Weist der Fonds einen Bestand auf, welcher das Total der ausgerichteten Beiträge der beiden vorangehenden Zahlungsjahre übersteigt, kann der Regierungsrat den darüber liegenden Anteil für die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen verwenden. Ein allfälliger Restanteil und die aus Vorjahren nicht ausgeschöpften Mittel sind in folgender Priorität bestimmt für Beiträge gemäss

- a) § 13,
- b) § 8a Abs. 1 des Gemeindegesetzes,
- c) § 13a Abs. 1,
- d) § 13a Abs. 4.

¹⁾ AGS Bd. 11 S. 81; Bd. 14 S. 712; 1999 S. 335; 2000 S. 295; 2003 S. 301; 2004 S. 172; 2005 S. 550, 569 (SAR 615.100)

²⁾ SAR 171.100

§ 21 Abs. 3 (neu)

³ Sind die bei Gemeindegeseztzusammenschlüssen auf den 1. Januar 2010 gemäss bisherigem § 13a Abs. 2 berechneten Beiträge zur Senkung der Verschuldung höher als die Pauschalbeiträge gemäss neuem § 13a Abs. 1, kommt das bisherige Recht zur Anwendung.

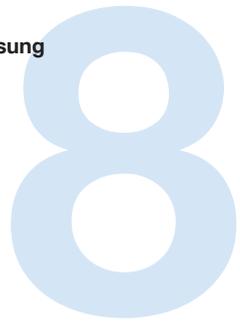
III.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind nach Annahme durch das Volk in der Geseztessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 17. März 2009

Präsident des Grossen Rats
MARKWALDER

Protokollführer
SCHMID



**Verfassung
des Kantons Aargau**

Änderung vom 24. März 2009

(Rechtsgrundlage für die Schadenersatzpflicht von
Kanton und Gemeinden)

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 24. März 2009 die
Änderung der Kantonsverfassung mit 111 zu 2 Stimmen gutge-
heissen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur
Annahme.

Worum geht es?

Es lässt sich auch bei staatlicher Tätigkeit trotz aller Vor-
sichtsmassnahmen nicht vermeiden, dass gelegentlich Drittpersonen
geschädigt werden. Damit stellt sich die Frage, wer unter
welchen Voraussetzungen Schadenersatz zu leisten hat. Die
Änderung der Kantonsverfassung (KV) bildet die verfassungs-
rechtliche Grundlage für das neue kantonale Haftungsgesetz,
das der Grosse Rat am 24. März 2009 mit 110 gegen 0 Stim-
men gutgeheissen hat. Das Haftungsgesetz soll das Verantwort-
lichkeitsgesetz aus dem Jahr 1939 ablösen.

Weshalb eine Änderung der Verfassung?

Gemäss heutiger Formulierung von § 75 KV haften Kanton und Gemeinden bei widerrechtlicher Schadensverursachung. Sie haben also unabhängig von einem Verschulden der handelnden Personen den Schaden zu bezahlen (sogenannte Kausalhaftung). Das Verantwortlichkeitsgesetz steht im Widerspruch dazu. Es macht die Haftung von Kanton und Gemeinden nämlich vom Verschulden, d. h. von vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten, abhängig. Der Grosse Rat beauftragte daher den Regierungsrat, das Verantwortlichkeitsgesetz an die KV anzupassen. Der Auftrag gab Anlass zur Überprüfung der sachlichen Angemessenheit von § 75 KV. Die Überprüfung ergab, dass diese Bestimmung in verschiedener Hinsicht nicht mehr zeitgemäss ist.

Die wichtigsten Änderungen

§ 75 Abs. 1 KV

Die geänderte Verfassungsbestimmung hält wie der heutige § 75 KV am Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung von Kanton und Gemeinden fest. Sie lässt aber Raum für gesetzliche Ausnahmen, die sachlich geboten sind, so etwa bei falschen Auskünften oder Entscheiden. Das Gemeinwesen soll nicht Gefahr laufen, bei jeder falschen Auskunft schadenersatzpflichtig zu werden. Unverändert bleibt die bisherige Regelung für die Haftung bei rechtmässig (amtspflichtgemäss) verursachten Schäden.

§ 75 Abs. 2 KV

Organisationen und Personen, die übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen, haften für widerrechtlich verursachte Schäden mit ihrem Vermögen. Für den nicht gedeckten Betrag kommt das Gemeinwesen auf (sogenannte Ausfallhaftung). Die Aus-

fallhaftung des Gemeinwesens ist die Regel. Die Bestimmung ermöglicht aber vom Grundsatz abweichende gesetzliche Regelungen. Keine Ausfallhaftung des Kantons besteht zum Beispiel nach dem Gebäudeversicherungsgesetz vom 19. September 2006 für die Erfüllung der Aufgaben der kantonalen Gebäudeversicherung. Auch keine Ausfallhaftung des Kantons besteht nach dem neuen Haftungsgesetz bei Privaten, die ausnahmsweise vom Gemeinwesen übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen (§ 93 Abs. 3 KV). Die Aufgabenübertragung auf Private setzt aber den Nachweis einer risikogerechten Haftpflichtversicherung durch die Privaten voraus.

§ 100 Abs. 3 (neu) KV

Danach entscheidet neu das Verwaltungsgericht alle Streitigkeiten über die Haftung von Kanton und Gemeinden. Gemäss dem bisherigen Verantwortlichkeitsgesetz liegt die Zuständigkeit bei den Zivilgerichten, also erstinstanzlich bei den Bezirksgerichten und zweitinstanzlich beim Obergericht. Mit dem Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der ursprüngliche Grund für die Zuständigkeit der Zivilgerichte weggefallen. Die neue Regelung gewährleistet den Rechtsschutz und verkürzt gleichzeitig die Verfahrensdauer.

Satz 2 lässt gesetzliche Ausnahmen zu. Als Beispiel kann das Verfahren für Entschädigungen im Enteignungsverfahren gemäss Baugesetz erwähnt werden, das unverändert weitergilt. Eine wichtige weitere Ausnahme gilt für die Rückgriffsregelung auf die Schaden verursachende Person. Rückgriffsansprüche werden bereits heute vom Personalrekursgericht beurteilt. Auch daran soll sich nichts ändern.

Ja zu einem zeitgemässen neuen Haftungsgesetz

Mit einem Ja zur Vorlage erhält der Kanton Aargau die Verfassungsgrundlage für ein modernes Haftungsrecht. Der Gesetz-

gebungsprozess in einer komplexen Materie kann damit endlich abgeschlossen werden.

_____ Wünschen Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen zur Änderung der Kantonsverfassung finden Sie unter www.ag.ch/abstimmungen.

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 24. März 2009

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 75 Abs. 1–3

¹⁾ Der Kanton und die Gemeinden haften für den Schaden, den ihre Behörden, Beamten und übrigen Mitarbeitenden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursachen. Sie haften auch für rechtmässig verursachte Schäden, wenn Einzelne davon schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen und regelt die Geltendmachung des Haftungsanspruchs.

²⁾ Organisationen und Personen, die übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen, haften für den von ihnen widerrechtlich verursachten Schaden mit ihrem Vermögen; reicht dieses zur Deckung des Schadens nicht aus, haftet das auftraggebende Gemeinwesen für den Ausfall. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen und regelt die Geltendmachung des Haftungsanspruchs.

³⁾ Das Gesetz regelt den Rückgriff von Kanton und Gemeinden auf die Person, die den Schaden gemäss Absatz 1 und 2 verursacht hat.

SAR 110.000

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107; 2005 S. 195, 552; 2008 S. 45, 69, 203

§ 100 Abs. 3 (neu)

³ Streitigkeiten über die Haftung von Kanton und Gemeinden sowie von Organisationen und Personen, die übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen, entscheidet das Verwaltungsgericht. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

II.

Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 24. März 2009

Präsident des Grossen Rats
MARKWALDER

Protokollführer
i.V. OMMERLI

P.P.
POSTAUFGABE

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde